

ZUMHE



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602.380/020-V/2/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
e-mail: v2post@bka.gv.at
X.400: c=at;a=gvp;bka;o=bka;ou1=v2
DVR: 0000019

Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes 2001;
Versendung zur Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Abteilungen des Verdienstamtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Datenschutzrat
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
die Bundestheater-Holding GmbH
den unabhängigen Bundesasylsenat
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichischen Bundesbahnen
die Post und Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle unabhängigen Verwaltungssenaten
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Bundesjugendring
den Österreichischen Seniorenrat
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes 2001 und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

31. August 2001 (ho. einlangend).

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht, zur Frage einer Anhebung der Betragsgrenzen für die Anwendung des abgekürzten Verfahrens nach §§ 47 ff. und 49a VStG Stellung zu nehmen. Im Sinne von Vorschlägen der Länder könnten die Betragsgrenzen für die Strafverfügung (§ 47 Abs. 1 VStG, derzeit 3000 S), für die Computer-Strafverfügung (§ 47 Abs. 2 VStG, derzeit 2000 S) und für die Anonymverfügung (§ 49a VStG, derzeit 1000 S) jeweils um rund 2000 S angehoben werden – was etwa Beträge von 360, 300 und 220 Euro ergäbe – um die Vorteile dieser Verfahrensarten für Bürger und Verwaltung in größerem Umfang nutzbar zu machen. An ein Inkrafttreten vor der Mitte des nächsten Jahres ist nicht gedacht.

Für die Übermittlung der Stellungnahme wird die e-mail-Übermittlung an die Adresse **v2post@bka.gv.at** bevorzugt.

Schließlich wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und

- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

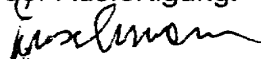
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

Dieser Entwurf ist auch unter der Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/vwrefg.pdf> verfügbar.

1. August 2001
Für den Bundeskanzler:
i. V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Forstgesetz 1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Strahlenschutzgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Hebammengesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Tierseuchengesetz, das Eisenbahnteilnahmeengesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Rohrleitungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Schifffahrtsgesetz 1990, das Luftfahrtgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen geändert, ein Bundes-Berichtspflichtengesetz erlassen sowie das Rattengesetz, das Bazillenausscheidergesetz, die Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz und das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Artikel 2:	Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991
Artikel 3:	Änderung des Zustellgesetzes
Artikel 4:	Änderung des Forstgesetzes 1975
Artikel 5:	Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959
Artikel 6:	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes
Artikel 7:	Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft
Artikel 8:	Änderung des Strahlenschutzgesetzes
Artikel 9:	Änderung des Apothekengesetzes
Artikel 10:	Änderung des Ärztegesetzes 1998
Artikel 11:	Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
Artikel 12:	Änderung des MTD-Gesetzes
Artikel 13:	Änderung des Hebammengesetzes
Artikel 14:	Änderung des Epidemiegesetzes 1950
Artikel 15:	Änderung des Tuberkulosegesetzes
Artikel 16:	Änderung des Tierseuchengesetzes
Artikel 17:	Änderung des Eisenbahnteilnahmeengesetzes
Artikel 18:	Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971
Artikel 19:	Änderung des Rohrleitungsgesetzes
Artikel 20:	Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967
Artikel 21:	Änderung des Schifffahrtsgesetzes 1990
Artikel 22:	Änderung des Luftfahrtgesetzes
Artikel 23:	Änderung der Gewerbeordnung 1994
Artikel 24:	Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen
Artikel 25:	Bundes-Berichtspflichtengesetz
Artikel 26:	Aufhebung des Rattengesetzes
Artikel 27:	Aufhebung des Bazillen-Ausscheidergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz
Artikel 28:	Aufhebung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001¹, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Behörde kann Anbringen und andere das Verfahren betreffende Unterlagen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung erfassen. Diese Erfassung beeinträchtigt nicht die Beweiskraft, sofern sichergestellt ist, dass die so erfassten Unterlagen nachträglich nicht verändert werden können.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Niederschriften, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, insbesondere unter Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen, erstellt worden sind, bedürfen nicht der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen, wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise festgestellt werden kann, dass der Leiter der Amtshandlung den Inhalt der Niederschrift bestätigt hat.“

3. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann Akteneinsicht auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung gestattet werden.“

4. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sind nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich und werden diese unter einem beantragt, hat die Behörde die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

5. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) abzuhaltende mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen.“

6. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) hat die Behörde über die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden. Der Spruch des Bescheides ist nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte zu gliedern. Die Behörde kann über einzelne oder mehrere Bewilligungen oder Genehmigungen gesondert absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint.“

7. § 67a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Soweit gesetzlich nicht Anderes bestimmt ist, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern durch Einzelmitglied, in den Angelegenheiten der Z 1 jedoch über Anträge und über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes, der Landesregierung, einer sonstigen Behörde, deren Sprengel das gesamte Landesgebiet umfasst, oder eines Kollegialorgans durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.“

8. Dem § 67g Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht auf Einsichtnahme ist mit drei Jahren befristet.“

9. Nach § 67g wird folgender § 67h eingefügt:

„Entscheidung über Berufungen nach den Verwaltungsvorschriften

Variante A :

§ 67h. In den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 gilt § 66 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid im Fall notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens beheben und die Angelegenheit zurückverweisen kann. In diesen Angelegenheiten

¹ Vgl. die Regierungsvorlage einer Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, 723 BlgNR 21. GP.

hat der unabhängige Verwaltungssenat, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig und die Entscheidung von der Ausübung freien Ermessens (Art. 130 Abs. 2 B-VG) abhängig ist, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückzuverweisen, sofern dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegen steht.

Variante B1:

§ 67h. (1) In den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 haben die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, die Berufung auf der Grundlage aller in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften zu überprüfen und den angefochtenen Bescheid im Falle seiner Rechtswidrigkeit aufzuheben.

(2) Die Behörde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der unabhängigen Verwaltungssenate gebunden.

(3) Gegen die neuerliche Entscheidung kann jede Partei Berufung erheben. Sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, hat der unabhängige Verwaltungssenat in der Sache selbst zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn im Verfahren zur Erlassung der neuerlichen Entscheidung Änderungen eintreten, die Sache ihrem Wesen nach (§ 13 Abs. 8) aber nicht geändert wird.

Variante B2:

§ 67h. (1) In den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 gilt § 66 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid im Fall notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens aufheben und die Angelegenheit an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen kann. Der unabhängige Verwaltungssenat hat den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde.

(2) Wenn in den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 nicht nach Abs. 1 vorzugehen und die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, hat der unabhängige Verwaltungssenat zu prüfen, ob und welche der in der Berufung geltend gemachten subjektiven Rechte durch den angefochtenen Bescheid verletzt worden sind. Ist der Bescheid demnach rechtswidrig, so hat der Unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückzuverweisen.

(3) Die Behörde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht des unabhängigen Verwaltungssenates gebunden. Gegen die neuerliche Entscheidung der Behörde kann die Partei, deren Berufung der unabhängige Verwaltungssenat nach Abs. 2 stattgegeben hat, nur deswegen Berufung einbringen, weil die Behörde von der Rechtsansicht des unabhängigen Verwaltungssenates abgewichen ist. Wenn Letzteres zutrifft, hat der unabhängige Verwaltungssenat in der Sache selbst zu entscheiden.“

10. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) ist der Bescheid ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb der längsten der in den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Entscheidungsfristen zu erlassen.“

11. Dem § 82 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 13 Abs. 9, § 14 Abs. 8, § 17 Abs. 1, § 39 Abs. 2a, § 40 Abs. 1, § 58a, § 67a Abs. 1 letzter Satz, § 67g Abs. 2, § 67h und § 73 Abs. 1 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001², wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Behörde kann von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum

² Vgl. die Regierungsvorlage einer Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, 723 BlgNR 21. GP.

Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht.

(1b) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können die Verwaltungsbehörden von der Erstattung einer Anzeige absehen.“

2. In § 24 wird nach dem Ausdruck „67d,“ der Ausdruck „67h,“ eingefügt.

3. § 51c lautet:

„§ 51c. Wenn in dem mit Berufung angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 2 000 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, entscheiden die unabhängigen Verwaltungsse-nate in den Ländern durch Einzelmitglied. Ansonsten entscheiden sie, abgesehen von den gesetzlich be-sonders geregelten Fällen, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.“

4. § 51e Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder“

5. Dem § 66b wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 21 Abs. 1a und 1b, § 24, § 51c und § 51e Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Verwaltungsreform-gesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Zustellgesetzes

Das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001³, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Außer den §§ 17a, 24 und 26a sowie 28 bis 30 gelten für solche Übermittlungen die §§ 4, 6, 7, 8, 8a, 9 und 13, für die telegrafische Übermittlung auch § 18 sinngemäß.“

2. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Elektronische Bereithaltung

§ 17a. Soweit schriftliche Erledigungen im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise übermittelt werden können und der Behörde keine Mitteilung zugegangen ist, dass der Empfänger unter seiner elektronischen Adresse nicht erreichbar ist, kann die Behörde den Empfänger an dieser Adresse auffordern, die zuzustellende Sendung an einer von der Be-hörde betriebenen technischen Einrichtung abzuholen. Die Bereithaltung der zuzustellenden Sendung an der genannten Einrichtung entspricht der Hinterlegung. § 17 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 gilt sinngemäß.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 17a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgeset-zes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. .../2001⁴, wird wie folgt geändert:

1. § 170 Abs. 5, 7 und 8 entfallen; Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(5)“.

³ Vgl. die Regierungsvorlage einer Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, 723 BlgNR 21. GP.

⁴ Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - EUG-LFUW, BGBl. I Nr. 1xx/2001.

5

2. In § 170 Abs. 5 (neu) wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ und der Strichpunkt vor dem letzten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz entfällt.

3. Dem § 170 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Anlagenbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

4. Dem § 179 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 170 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zugleich treten § 170 Abs. 5, 7 und 8 in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.“

Artikel 5

Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 142/2000 und BGBl. I Nr. .../2001⁵, wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 1 entfallen die lit. d samt Anhang C, g und h.

2. In § 100 Abs. 1 entfällt die lit. h.

3. Nach § 101 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer Betriebsanlage verbundene wasserrechtliche Tatbestände (§§ 98, 99, 100) finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung.“

4. Nach § 101 wird folgender § 101a samt Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates in Anlagenverfahren

§ 101a. Bescheide, die über mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer Betriebsanlage verbundene Tatbestände absprechen, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 98) fallen oder für die der Landeshauptmann in erster und letzter Instanz zuständig ist, können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden. In Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Parteistellung.“

5. Dem § 145 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 99 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 4 und § 101a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.“

Artikel 6

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2000, die Kundmachung BGBl. I Nr. 54/2001 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001⁶, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30a entfallen der zweite Absatz und die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Nach § 30f wird folgender § 30g eingefügt:

„§ 30g. (1) Zuständige Behörde erster Instanz gemäß den §§ 28 bis 30f ist der Landeshauptmann, soweit Abs. 2 nicht Anderes bestimmt.“

⁵ Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - EUG-LFUW.

⁶ Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - EUG-LFUW.

(2) Zuständige Behörde erster Instanz für gewerbliche Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien unter 100 000 m³ ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(4) Bescheide des Landeshauptmanns oder der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Anlagenbehörde nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

3. Dem Art. VIII wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 30a und 30g in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.“

Artikel 7

Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft

Das Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Landeshauptmannes als zuständiger Anlagenbehörde nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

3. In Art. VII wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) § 17 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.“

Artikel 8

Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 657/1996 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgend geändert:

1. § 41 Abs. 1 Z 2 entfällt. Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“

2. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 2 sind in erster Instanz zuständig:

1. für Betriebe, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen, die gemäß dem Mineralrohstoffgesetz zuständigen Behörden,
2. für die der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, unterliegenden Betriebe die gemäß Gewerbeordnung 1994 zuständigen Behörden,
3. auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens die nach den für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften in erster Instanz zuständigen Behörden.“

3. § 41 Abs. 4 lautet:

„(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 3 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

4. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) § 41 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.“

5. Nach § 42 wird folgender § 42a samt Überschrift eingefügt:

„Verordnungen

§ 42a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 9

Änderung des Apothekengesetzes

Das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGrBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2001, die Kundmachung BGBl. I Nr. 17/2001 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001⁷, wird wie folgt geändert:

1. § 44 erhält die Überschrift **„Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde“**.

2. In § 44 Abs. 1 wird die Wortfolge „den politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Kommunalämtern der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden), in deren Bezirken“ durch die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

3. In § 44 Abs. 2 wird die Wortfolge „zuständige politische Behörde erster Instanz“ durch die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. § 45 erhält die Überschrift **„Berufung“**.

5. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

6. In § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „beim Landeshauptmann, in dessen“ durch die Wortfolge „bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren“ ersetzt.

7. In § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

8. In § 47 Abs. 2 wird die Wortfolge „vom Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

9. In § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „politische Landesbehörde“ durch die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

10. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Gleichzeitig mit der Verlautbarung der Kundmachung in der amtlichen Zeitung hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Ausfertigung der Kundmachung der zuständigen Landesvertretung der Apotheker und der Ärztekammer zu übermitteln.“

11. § 49 Abs. 1 und Abs. 4 entfallen.

12. § 49 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(1)“. Das Wort „Behörde“ wird durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

13. § 49 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“. Die Wortfolge „die Einvernehmung dieser Gemeinden und eventuell der Bezirksvertretungen in gleicher Weise durch die zuständige politische Behörde erster Instanz zu veranlassen“ wird durch die Wortfolge „das Einvernehmen dieser Gemeinden und gegebenenfalls anderer Bezirksverwaltungsbehörden in gleicher Weise durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erzielen“ ersetzt.

⁷ Vgl. die Regierungsvorlage eines 1. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 621 BlgNR 21.GP

14. § 50 lautet:

„§ 50. Nach Durchführung der Erhebungen gemäß § 49 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Landesvertretung der Apotheker und die Ärztekammer einzuladen, innerhalb von vier Wochen beim Amtssitz der Bezirksverwaltungsbehörde Einsicht in das Gesuch und die Gesuchsbeilagen zu nehmen und allenfalls in dieser Frist eine Äußerung abzugeben.“

15. In § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge „politische Landesbehörde“ durch die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

16. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Kommen in dem im § 49 Abs. 1 vorgesehenen Fall mit Rücksicht auf den für die Apotheke gewählten Standort auch Gemeinden des Verwaltungsgebietes anderer Bezirksverwaltungsbehörden in Betracht, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde über die Konzessionserteilung im Einvernehmen mit diesen Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden. Wenn zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden eines Landes eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, entscheidet der Landeshauptmann. Wenn zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden mehrerer Länder eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, entscheidet der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.“

17. In § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Landeshauptmannes“ durch die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“ sowie die Wortfolge „das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „den unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land“ ersetzt.

18. In § 54 wird die Wortfolge „der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

19. Der bisherige Text des § 68a erhält die Bezeichnung „(1)“. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 44 samt Überschrift, 45 samt Überschrift, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 1 und 3, 49, 50, 51 Abs. 1 bis 3 und 54 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.“

Artikel 10

Änderung des Ärztegesetzes 1998

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001⁸, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1, 5 und 6 wird die Wortfolge „der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bewilligung ist der Österreichischen Ärztekammer in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

3. In § 33 Abs. 1, 5 und 6 wird die Wortfolge „der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bewilligung ist der Österreichischen Ärztekammer in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

5. § 35 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. an allen übrigen Krankenanstalten bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten, die Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 9, 10 oder 11 sind, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde jeweils bis zur Dauer eines Jahres.“

6. § 35 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Über Anträge auf zeitlich unbefristete Verlängerung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, hinsichtlich Ärzten, die an Universitätskliniken und –instituten tätig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“

⁸ Vgl. die Regierungsvorlage eines 1. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 621 BlgNR 21.GP

7. In § 35 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 6 letzter Satz entfällt die Wortfolge „der nach dem Dienstort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann und“.

9. Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:

„Rechtsmittelverfahren

§ 35a. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der §§ 32, 33 und 35 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

10. Dem § 210 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die zum 1. Juli 2002 anhängigen Verfahren gemäß §§ 32, 33 und 35 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.“

11. Dem § 214 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 32 Abs. 1, 4, 5 und 6, § 33 Abs. 1, 4, 5 und 6, § 35 Abs. 2 Z 2, Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 und Abs. 6 letzter Satz, § 35a sowie § 210 Abs. 6 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 116/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 wird die Wortfolge „des auf Grund eines Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes“ ersetzt durch die Wortfolge „der auf Grund des Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“.

2. Der bisherige § 36 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. Der bisherige § 36 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“. In diesem Absatz wird die Wortfolge „Der Landeshauptmann“ ersetzt durch die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde“.

4. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 und 4 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

5. In § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem örtlich zuständigen Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 110 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die zum 1. Juli 2002 anhängigen Verfahren gemäß § 36 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.“

7. Dem § 117 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 36 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 37 Abs. 3 sowie § 110 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 12**Änderung des MTD-Gesetzes**

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../2001⁹, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes“ ersetzt durch die Wortfolge „der auf Grund des Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“.

2. In § 7a Abs. 5 wird die Wortfolge „vom Landeshauptmann“ ersetzt durch die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde“.

3. Dem § 7a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 und 5 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

4. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Landeshauptmann“ ersetzt durch die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“.

5. Nach § 34 werden folgender § 34a samt Überschrift und folgende Überschrift des § 35 eingefügt:

„Zu § 7a und § 36 Abs. 6

§ 34a. Die zum 1. Juli 2002 anhängigen Verfahren gemäß § 7a sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

Vollziehung“

6. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7a Abs. 2 erster Satz, Abs. 5 und Abs. 6, § 8 Abs. 3 sowie § 34a in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 13**Änderung des Hebammengesetzes**

Das Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 116/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 bis 5 ausgestellt wurde, ist vom Österreichischen Hebammengremium auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung als Hebamme zu erteilen.“

2. Dem § 12 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Antragsteller hat neben dem Qualifikationsnachweis insbesondere einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsausübung vorzulegen.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a. (1) Gegen Bescheide des Österreichischen Hebammengremiums gemäß § 12 Abs. 6 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz oder der in Aussicht genommene Wohnsitz, Berufssitz oder Dienstort gelegen ist.

(2) Der Landeshauptmann hat Bescheide, mit denen Berufungen stattgegeben wurde, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für

⁹ Vgl. die Regierungsvorlage eines 1. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 621 BlgNR 21.GP

soziale Sicherheit und Generationen vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

4. § 19 Abs. 2 bis 5 entfällt. Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnung „(2)“, „(3)“, und „(4)“.

5. § 19 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Jede Begründung und Änderung eines Berufssitzes ist dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.“

6. In § 40 Abs. 2 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Z 10 angefügt:
„10. Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 12.“

7. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Organe des Österreichischen Hebammengremiums gemäß § 45 Z 2 und 3 sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen abzurufen, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder beschlussunfähig werden. Bei Abberufung des Gremialvorstandes hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen einen Regierungskommissär zu ernennen und mit der provisorischen Geschäftsführung bis zur Durchführung der Wahlen zu betrauen. Bei Abberufung des Präsidiums ist § 49 Abs. 6 anzuwenden.“

8. In § 54a Abs. 1 Z 4 in der Wortfolge „§ 19 Abs. 2, 6 und 8“ entfällt „2,“.

9. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a. Die zum 1. Dezember 2002 anhängigen Verfahren gemäß § 12 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.“

10. Dem § 62 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 12 Abs. 6 bis 8, § 12a, § 19 Abs. 8, § 40 Abs. 2 Z 9 und 10, § 53 Abs. 4, § 54a Abs. 1 Z 4 und § 61a in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zugleich tritt § 19 Abs. 2 bis 5 in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Das Bundesgesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz 1950), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 702/1974 und BGBl. I Nr. .../2001¹⁰, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. Im § 43 Abs. 4 wird die Wortfolge „zur Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten berufenen Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. Nach § 43 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

4. Der bisherige Text des § 50 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 36 Abs. 2 sowie § 43 Abs. 4 und Abs. 5 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zum 1. Juli 2002 anhängige Verfahren sind nach der vor diesem Zeitpunkt in Kraft gestandenen Rechtslage durchzuführen.“

¹⁰ Vgl. die Regierungsvorlage eines 1. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 621 BlgNR 21.GP

Artikel 15**Änderung des Tuberkulosegesetzes**

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz), BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 344/1993 und BGBl. I Nr. .../2001¹¹, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entscheidung auf Übernahme der Behandlungskosten obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

2. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

3. Der bisherige Text des § 54 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zum 1. Juli 2002 anhängige Verfahren sind nach der vor diesem Zeitpunkt in Kraft gestandenen Rechtslage durchzuführen.“

Artikel 16**Änderung des Tierseuchengesetzes**

Das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001¹², wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „politischen Landesbehörden“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. In § 34 Abs. 5 wird am Ende der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. c bis e angefügt:

- „c) schwer wiegende Verkehrsinteressen die besonders beschleunigte Unterdrückung der Seuche notwendig machen;
- d) die Tiere nach Anwendung des diagnostischen Verfahrens gemäß Abs. 2 durch einen entsprechenden Zeitraum unter Sperre gehalten wurden, ohne dass der bestehende Verdacht der Ansteckung behoben werden konnte, und
- e) der Absperrung unterworfenen Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, angegriffen werden.“

3. § 34 Abs. 6 entfällt; Abs. 7 erhält die Bezeichnung „(6)“.

4. § 76 lautet:

„§ 76. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

5. Dem § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 34 Abs. 5 und 6 sowie § 76 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft; zugleich tritt § 34 Abs. 6 in der zuvor geltenden Fassung außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.“

¹¹ Vgl. die Regierungsvorlage eines 1. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 621 BlgNR 21.GP

¹² Vgl. die Regierungsvorlage eines 1. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 621 BlgNR 21.GP

Artikel 17**Änderung des Eisenbahnteilungsgesetzes**

Das Eisenbahnteilungsgesetz – Eisenb.Ent.G. 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 191/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel lautet:

„Gesetz betreffend die Enteignung zum Zweck der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen sowie das Verfahren in anderen Enteignungsangelegenheiten (Eisenbahnteilungsgesetz – EisenbEntG)“

2. Vor § 1 wird eingefügt:

„Artikel 1**Enteignung zum Zweck der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen“**

3. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte „dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ durch die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 3 werden die Worte „Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ durch die Worte „Die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die mit der Bau- und Enteignungsverhandlung betraute Kommission besteht aus einem Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde als Verhandlungsleiter und einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Technologie. Die Landesregierung ist berechtigt, sich an der Verhandlung zu beteiligen.“

6. Im § 16 Abs. 5 entfallen die Worte „und dem Landeshauptmann vorzulegen“.

7. Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „Der Landeshauptmann“ und „ihm“ durch die Worte „Die Bezirksverwaltungsbehörde“ und „ihr“ ersetzt.

8. Im § 18 entfällt der Abs. 4.

9. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „der zur Entscheidung in erster Instanz berufene Landeshauptmann“ durch die Worte „die zur Entscheidung in erster Instanz berufene Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

10. Im § 37 Abs. 1 werden die Worte „dem Landeshauptmann, der“ durch die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde, die“ ersetzt.

11. Im § 37 Abs. 4 werden die Worte „des Landeshauptmannes“ und „der Landeshauptmann“ durch die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ und „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

12. Im § 40 Abs. 1 werden die Worte „beim Landeshauptmann“ durch die Worte „bei der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

13. Im § 40 Abs. 2 wird das Wort „Dieser“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

14. Der VI. Abschnitt lautet:

„VI. Rechtsmittelverfahren

§ 42. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

15. Vor § 48 wird eingefügt:

„Artikel 2

Verfahren in anderen Enteignungsangelegenheiten

Sofern andere Gesetze Enteignungen zulassen und nicht Anderes anordnen, finden für das bei der Durchführung der Enteignung und bei der Festsetzung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung und ist zur Entscheidung über die Enteignung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat im jeweiligen Land zuständig.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten“

16. Der bisherige Text des § 48 erhält die Bezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Gesetzestitel, die Artikelbezeichnung und –überschrift des Art. 1, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 4, § 40 Abs. 1 und 2, der VI. Abschnitt, Art. 2, die Artikelbezeichnung und –überschrift des Art. 3, die Überschrift des § 48 sowie § 49 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zugleich tritt § 18 Abs. 4 außer Kraft. Die zum genannten Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.“

17. § 49 lautet samt Überschrift:

„Vollziehung

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist

1. soweit diese in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich der Art. 2 und 3 der jeweilige Bundesminister,
3. im Übrigen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betraut.“

Artikel 18

Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird die Wortfolge „beim Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „bei der Behörde“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „der Landeshauptmann als Bundesstraßenbehörde (§ 32)“ durch die Wortfolge „die Behörde“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eisenbahnbehörde“ durch die Wortfolge „mit der nach dem Eisenbahnteilungsgesetz zuständigen Behörde“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Gegen die Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land zulässig.“

5. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung von Verordnungen,
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde erster Instanz.

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

6. Nach § 34 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19, § 20 Abs. 1 und 3 und § 32 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen.“

Artikel 19

Änderung des Rohrleitungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz), BGBl. Nr. 411/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Z 10 entfällt.

2. In § 28 Z 1, Z 3, Z 5, Z 6, Z 7 und Z 8 wird jeweils die Wortfolge „der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. In § 28 Z 6 wird die Wortfolge „vom Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. In § 28 Z 7 wird die Wortfolge „beim Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „bei der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

5. In § 29 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „von dem gemäß § 28 Z 1 zuständigen Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „von der gemäß § 28 Z 1 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Landeshauptmannes“ durch die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

7. § 39 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, für alle anderen Rohrleitungen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

8. § 43 Abs. 3 entfällt. Im § 43 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

9. Dem § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 8, § 28, § 29, § 30, § 39 und § 43 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.“

Artikel 20

Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 121/1997 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. Nach § 112 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

3. In § 112 Abs. 4 wird die Wortfolge „Der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. Dem § 135 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 112 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.“

Artikel 21

Änderung des Schifffahrtsgesetzes 1990

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz 1990), BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 9/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

2. § 49 Abs. 9 entfällt. Der bisherige § 49 Abs. 10 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

3. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Teiles ist die Bezirksverwaltungsbehörde.“

4. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

5. § 71 Abs. 3 und 4 entfallen. Die Abs. 5, 6 und 7 des § 71 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

6. Nach § 149 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 37, § 49 und § 71 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.“

Artikel 22

Änderung des Luftfahrtgesetzes

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 194/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2, 70 Abs. 3, 78 Abs. 3, 80, 99 Abs. 4 und 170 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. In § 169 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „vom Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. In § 169 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „den Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. Nach § 170 wird folgender § 170a eingefügt:

„§ 170a. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

5. Nach § 173 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 78 Abs. 3, § 80, § 99 Abs. 4, § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 2 und § 170a in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.“

Artikel 23**Änderung der Gewerbeordnung 1994**

Die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 314, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000, die Kundmachung BGBl. I Nr. 53/2001 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001¹³, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. h, 74 Abs. 2 und 4, 77a Abs. 5, 8 und 9, 79 Abs. 1, 79a Abs. 1, 81 Abs. 3, 81a Z 2, 81b Abs. 1, 81c Abs. 1, 81d, 84c Abs. 2, 84d Abs. 1 und 3, 84e, 84f Abs. 1, 353 Z 3, 354, 356 Abs. 1, 356a Abs. 2 und § 359b Abs. 1 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(§§ 333, 334, 335)“.

2. § 77a Abs. 6 bis 10 entfällt.

3. Im § 81a Z 2 wird die Wortfolge „in den nach § 77a Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften“ durch die Wortfolge „in den nach § 356b Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

4. § 334 entfällt.

5. § 335 entfällt.

6. § 335a entfällt.

7. Im § 356a Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 77a Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 356b Abs. 1“ ersetzt.

8. § 356b Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanzuwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation vor den Gerichten öffentlichen Rechts zu.

(2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.

¹³ Vgl. die Regierungsvorlage eines 2. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 742 BlgNR 21.GP

(3) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten sind von der Behörde, hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG 1959) bleiben unberührt.“

9. § 356b Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.“

10. § 359a lautet:

„§ 359a. Entscheidungen in erster Instanz in Verfahren betreffend Betriebsanlagen können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

11. Dem § 382 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. h, 74 Abs. 2 und 4, 77a Abs. 5, 8 und 9, 79 Abs. 1, 79a Abs. 1, § 81 Abs. 3, 81a Z 2, 81b Abs. 1, 81c Abs. 1, 81d, 84c Abs. 2, 84d Abs. 1 und 3, 84e, 84f Abs. 1, 353 Z 3, 354, 356 Abs. 1, 356a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, 356b Abs. 1 bis 3 und 6, 359a und 359b Abs. 1 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 77a Abs. 6 bis 10, 334, 335 und 335a außer Kraft. Für in diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.“

Artikel 24

Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen

Das Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K), BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 115/1997, BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. .../2001¹⁴, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“. Der zweite Satz entfällt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Anlagenbehörde nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 14 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.“

Artikel 25

Bundes-Berichtspflichtengesetz

Berichtspflicht der Anlagenbehörde

§ 1. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht andere Stellen zuständig sind, dem Landeshauptmann jene Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um gemeinschaftsrechtliche oder internationale Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit Anlagen zu erfüllen.

(2) Der Landeshauptmann ist, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht andere Stellen zuständig sind, zuständige Behörde für die Sammlung und Bearbeitung der Daten, die erforderlich sind, um

¹⁴ Vgl. die Regierungsvorlage eines 2. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 742 BlgNR 21.GP

gemeinschaftsrechtliche oder internationale Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit Anlagen zu erfüllen.

Berichtspflicht des Anlageninhabers

§ 2. Wer nach bundesgesetzlichen Vorschriften oder aufgrund von Anordnungen der Behörde verpflichtet ist, seine Anlage betreffende Aufzeichnungen zu führen, hat jene Daten, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht andere Stellen zuständig sind, der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Anlagenbehörde zu übermitteln, die erforderlich sind, um gemeinschaftsrechtliche oder internationale Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit Anlagen zu erfüllen. Die Vorlage ist gebührenfrei.

Berichtsverordnung

§ 3. (1) Der jeweils zuständige Bundesminister ist zuständige Behörde für die Bekanntgabe jener Daten an die zuständigen Gemeinschaftsorgane, die erforderlich sind, um gemeinschaftsrechtliche oder internationale Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit Anlagen zu erfüllen. Er hat durch Verordnung getrennt nach Sachbereichen im einzelnen zu bestimmen, für welche Daten eine Übermittlungspflicht besteht und in welcher Weise, insbesondere hinsichtlich der Art der Übermittlung, des Aufbaus und der Form ihm diese Daten zu übermitteln sind.

(2) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Bundesminister bei der Erfüllung der Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten zu unterstützen, wobei eine weitgehende zentrale Datenverarbeitung anzustreben ist.

(3) In anderen Verwaltungsvorschriften vorgesehene Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Einbindung der Länder

§ 4. Im Rahmen der Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund kann der zuständige Bundesminister erforderlichenfalls die Länder einbinden, um die erforderlichen Auskünfte über die Vollziehung zu erlangen.

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jeder Bundesminister in seinem Wirkungsbereich betraut.

Inkrafttreten

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 26

Aufhebung des Rattengesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, BGBl. Nr. 68/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 27

Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz

(1) Das Bundesgesetz über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen (Bazillenausscheidergesetz), BGBl. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Volksernährung zur Durchführung des Gesetzes über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 358/1969, außer Kraft.

Artikel 28**Aufhebung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte**

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1998 und BGBl. I Nr. .../2001¹⁵, tritt hinsichtlich

1. **(Grundsatzbestimmung)** seines I. Teiles
 - wie auch
 2. seiner übrigen Teile
- mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

¹⁵ Vgl. die Regierungsvorlage eines 1. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund, 621 BlgNR 21.GP

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegenden Gesetzesentwurf enthält ein erstes Bündel von Maßnahmen der Verwaltungsreform. Folgende Zielvorstellungen liegen dem zugrunde:

- Die Bezirksverwaltungsbehörde soll die primär zuständige Verwaltungsbehörde sein.
- Alle für ein Vorhaben erforderliche behördliche Genehmigungen sollen in einem gemeinsamen Verfahren behandelt und in einem Bescheid zusammengefasst werden (Verfahrenskonzentration, „One-Stop-Shop“-Prinzip).
- Über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide sollen in zahlreichen der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnenden Angelegenheiten die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entscheiden.

Weiters soll dem Problem der unkoordinierten Wahrnehmung von Berichtspflichten aus dem europäischen bzw. internationalen Raum entgegengetreten werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Vor allem durch Beschleunigung von Verwaltungsv erfahren ergeben sich günstige Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Bundesseite dürften grob geschätzt ein Einsparungspotenzial von 300 Mio. ATS durch Kürzung von Instanzenzügen und weitere, nicht quantifizierbare Einsparungen durch andere Verfahrensvereinfachungen erzielbar sein.

Für die Länder ergeben sich aus den vorgesehenen, weitgehend von diesen selbst vorgeschlagenen Maßnahmen sowohl Mehraufwendungen als auch Einsparungen, wobei diese finanziellen Auswirkungen überwiegend schwer quantifizierbar sind.

Auf Seiten der Gemeinden ergeben sich gewisse, nicht quantifizierbare Einsparungen, welche die potenziellen Mehraufwendungen übersteigen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Zustimmung der Länder zur Kundmachung ist gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes setzt sich aus verschiedenen Gesetzesnovellen, der Neuerlassung eines Bundes-Berichtspflichtengesetzes sowie mehreren Gesetzesaufhebungen zusammen. Die einzelnen Artikel beruhen auf Vorschlägen, die auf Verhandlungen zurückzuführen sind, die zwischen dem Bund und den Ländern in Gestalt mehrerer Sitzungen einer „politischen Bund-Länder-Runde“ erfolgten.

Diese Bund-Länder-Runde, die aus vier Mitgliedern der Bundesregierung sowie aus vier höchsten Repräsentanten der Länder besteht, beruht ihrerseits auf einer im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen für den Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 getroffenen Übereinkunft, eine „Aufgaben- und Strukturreform“ durchzuführen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein erstes Bündel von Maßnahmen dieses Reformprojektes zusammengefasst. Folgende Zielvorstellungen liegen dem zugrunde:

- Die Bezirksverwaltungsbehörde soll die primär zuständige Verwaltungsbehörde sein.
- Alle für ein Vorhaben erforderliche behördliche Genehmigungen sollen in einem gemeinsamen Verfahren behandelt und in einem Bescheid zusammengefasst werden (Verfahrenskonzentration, „One-Stop-Shop“-Prinzip).
- Über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide sollen in zahlreichen der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnenden Angelegenheiten die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entscheiden.

Weiters soll dem Problem der unkoordinierten Wahrnehmung von Berichtspflichten aus dem europäischen bzw. internationalen Raum entgegengetreten werden.

Schließlich sollen einige Bundesgesetze, deren Vollzug nicht mehr erforderlich ist, aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Für einen Teil der vorgeschlagenen Regelungen ist eine kurze Legisvakanz ausreichend und wegen der angestrebten Verwaltungsvereinfachungen sinnvoll. Für die Zuständigkeitsübertragungen insbesondere auf die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern ist wegen des bei diesen wirksam werdenden zusätzlichen Personalbedarfes eine ausreichende Vorbereitungszeit und daher eine etwas längere Legisvakanz erforderlich. Als Inkrafttretenszeitpunkt der einzelnen Bestimmungen ist daher teils der 1. Jänner 2002, teils der 1. Juli 2002 vorgesehen. Anhängige Verfahren nach dem geänderten Materiengesetz sollen nach der alten Zuständigkeitsverteilung weitergeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die in den vorliegenden Bundesgesetzen in Aussicht genommene Reduzierung der behördlichen Zuständigkeit in den Bundesministerien durch Kürzung der Instanzenzüge kommt es zu einer Einsparung beim Personal, wodurch die Ressorts in Anbetracht der restriktiven Personalpolitik in der Bundesverwaltung eine deutliche finanzielle Entlastung erfahren. Durch die gänzliche Aufhebung von Bundesgesetzen kommt es ebenfalls zu einer Kostenreduktion.

Eine genaue Berechnung der finanziellen Auswirkungen hängt von den derzeit noch nicht absehbaren personellen Strukturveränderungen insbesondere im Landesbereich ab. Auf Bundeseite dürfte grob geschätzt ein Einsparungspotenzial von 330 Mio. ATS allein durch die Kürzung der Instanzenzüge erzielbar sein.

Durch die vorgesehene Generalklausel zugunsten der Einzelmitgliedszuständigkeit bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern ergeben sich potenzielle finanzielle Entlastungen der Länder.

Durch die vorgesehene Übertragungen von Zuständigkeiten an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern ergeben sich potenziell finanzielle Mehrbelastungen der Länder, die jedoch sehr weitgehend durch Einsparungen im Bereich der Ämter der Landesregierung kompensiert werden können.

Durch die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen ergeben sich auch Einsparungen im Bereich der Gemeinden, denen potenzielle Mehrbelastungen durch die Aufhebung des Rattengesetzes gegenüberstehen.

Finanzielle Auswirkungen der Art. 8 bis 16 und 26 bis 28:

- Die Änderungen im Strahlengesetz rufen keine finanziellen Auswirkungen hervor.

- Durch Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von Apothekenbewilligungsverfahren kommt es durch den Entfall der Verfahren im Bereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu einer Kostenentlastung des Bundes.
- Die Änderung des Ärztegesetzes 1998 führt zu Einsparungen beim Bund. Die Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und im MTD-Gesetz rufen keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen hervor.
- Der Aufwand für die beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen angefallenen Berufungsverfahren nach den §§ 36 bzw. 43 des Epidemiegesetzes und den §§ 45 bzw. 47 des Tuberkulosegesetzes (im Durchschnitt der letzten Jahre insgesamt maximal sieben Verfahren) wird in Zukunft bei den Ländern (UVS) anfallen.
- Die Änderungen im Tierseuchengesetz rufen keine finanziellen Auswirkungen hervor.
- Durch die Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz werden sich für den Bund in den Bundesstaatlich bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten jährlich Einsparungen von ca. 13 Millionen Schilling (ca. 18 Personengänge) ergeben. Auch bei den Ländern werden sich Einsparungen ergeben, da 330.000 amtsärztliche Untersuchungen samt Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses jährlich entfallen werden.
- Durch die Aufhebung des Rattengesetzes werden sich für den Bund keine, bei den Ländern nicht quantifizierbare Einsparungen ergeben. Im Falle des Auftretens von Problemen hinsichtlich des Überhandnehmens von Ratten werden die Gemeinden die erforderlichen Maßnahmen mittels ortspolizeilicher Verordnung zu treffen haben, was zu nicht quantifizierbaren Mehrbelastungen bei den Gemeinden führen kann.
- Die Aufhebung des grundsatzgesetzlichen Teiles des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte ruft weder beim Bund noch bei den Ländern und Gemeinden finanziellen Auswirkungen hervor. Die Aufhebung des II. Teiles Hauptstück A betreffend die Regelung der sanitären Aufsicht des Bundes wird zu nicht quantifizierbaren Entlastungen der Länder und Statutarstädte führen, da die Bezirksverwaltungsbehörden von den jährlichen Kontrollen von anerkannten Heilvorkommen, Kuranstalten und Kureinrichtungen entlastet werden.

Im Übrigen ist hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einzelner Bestimmungen auf den Besonderen Teil zu verweisen.

Kompetenzgrundlage:

Die verfassungsmäßige Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen wird jeweils im Besonderen Teil der Erläuterungen dargelegt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Da durch zahlreiche Entwurfsbestimmungen in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ein unmittelbarer Rechtszug zu den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern eröffnet wird, darf das vorgeschlagene Bundesgesetz gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der beteiligten Länder – dies sind hier alle neun Länder – kundgemacht werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Allgemeines:

Die Bestimmungen dieses Artikels beruhen auf Vorschlägen der Länder, insbesondere solchen, die der Erleichterung der elektronischen Aktenführung dienen und aus den Beratungen einer Länder-Unterarbeitsgruppe „Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für ELAK und One-Stop-Government“ hervorgegangen sind.

Von diesen Bestimmungen sind insgesamt erhebliche Einsparungen bei Bund, Ländern und Gemeinden zu erwarten.

Die verfassungsmäßige Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen ist in Art. 11 Abs. 2 B-VG, hinsichtlich des Verfahrens der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in Art. 129b Abs. 6 B-VG begründet.

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 9):

Die vorgeschlagene Regelung steht ebenso wie jene der Z 2 und 3 im Zusammenhang mit dem Ziel einer vollkommen papierlosen elektronischen Aktenführung.

Im Hinblick auf § 47 AVG, der hinsichtlich der Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden auf die Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO verweist, ist nach der geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass die dort normierte erhöhte Beweiskraft nur den Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften zukommt. Werden diese elektronisch gescannt und vernichtet bzw. zurückgestellt, so können sich infolge der verminderten Beweiskraft unter Umständen Beweisprobleme ergeben.

Die Erfassung von Unterlagen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung (Einscannen) ist Voraussetzung für den vollelektronischen Akt, damit allen befassen Bearbeiter ohne weiteren Aktenlauf alle relevanten Akteninhalte zur Verfügung stehen. Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit ist es überdies erforderlich, dass die Unterlagen nach dem Scannen vernichtet bzw. Originaldokumente allenfalls zurückgeschickt werden können. Auch beim herkömmlichen Papierakt bleiben oft nur Kopien von Urkunden im Akt.

Der unveränderbaren elektronischen Kopie soll die gleiche Beweiskraft zukommen wie dem zugrundeliegenden Original. Die Partei hat selbstverständlich die Möglichkeit, im Rahmen der Akteneinsicht (§ 17 AVG) oder der Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme (§ 45 Abs. 3 AVG) Unrichtigkeiten zu bemängeln; der Gegenbeweis (zur Vermutung der Echtheit oder Richtigkeit) bleibt zulässig. In Zukunft soll der Partei auch die Möglichkeit eröffnet werden können, über das Internet in alle Teile des elektronischen Aktes Einsicht zu nehmen (vgl. Z 3).

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 8):

Im Hinblick auf die Unterschriftserfordernisse des § 14 Abs. 2 und 5 ist nach der geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass Niederschriften in Papierform hergestellt und unterfertigt werden müssen. Eine nur im Rahmen elektronischer Aktenführung erzeugte Niederschrift muss daher dennoch ausgedruckt werden und die Urkunde ist nach Unterschriftsleistung wieder einzuscannen (oder aufzubewahren). Dies stellt eine Erschwernis der elektronischen Aktenführung dar, die dem Bestreben nach Vereinfachung der Verwaltungsabläufe zuwiderläuft.

Es wird daher der Entfall des Unterschriftenerfordernisses für mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Niederschriften vorgeschlagen. Zur Glaubwürdigkeit solcher nicht unterschriebener Niederschriften (die gemäß § 15 AVG vollen Beweis über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung liefern) ist zu bemerken:

Die Warnfunktion, die der Unterschrift insbesondere von Zeugen zukommt, wird schon durch die Belehrung nach § 50 AVG erfüllt (Aussagen von Zeugen in Gerichtsverhandlungen bedürfen ebenfalls nicht der Unterschrift des Zeugen).

Da gemäß § 14 Abs. 3 AVG die Niederschrift den beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist oder sie das Recht haben, bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Niederschrift zu verlangen und binnen zwei Wochen Einwendungen zu erheben, besteht weiterhin die Möglichkeit einer Einflussnahme der beigezogenen Personen hinsichtlich der Beseitigung inhaltlicher Mängel (unrichtige Wiedergabe des Verlaufs oder des Gegenstandes der betreffenden Amtshandlung) der Niederschrift.

Nicht jedem als Niederschrift erscheinenden Text kann die erhöhte Beweiskraft nach § 15 AVG zukommen, mag er auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sein. Es ist daher im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sicherzustellen, dass der Inhalt und der Zeitpunkt der Erstellung der Niederschrift sowie die Bestätigung ihres Inhalts durch den Leiter der Amtshandlung feststellbar bleiben.

Mit der Klarstellung, dass unter automationsunterstützter Datenverarbeitung jedenfalls auch der Einsatz reiner Textverarbeitungsprogramme zu verstehen ist, soll eine auch für § 18 Abs. 4 AVG maßgebliche Judikaturdivergenz beseitigt werden. Während nämlich der Verwaltungsgerichtshof davon auszugehen scheint, dass dann ein mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellter Bescheid vorliegt, wenn sich die Verwendung der automationsunterstützten Datenverarbeitung auf die Verwendung eines Textverarbeitungsprogrammes erstreckt (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 14. November 1995, Zl. 93/11/0222), dürfte der Verfassungsgerichtshof davon ausgehen, dass ein solcher Bescheid nur vorliegt, wenn ihm ein maschinell- und programmgesteuerter Vorgang zugrunde liegt, nicht aber bei reinen Textverarbeitungen (vgl. den Beschluss vom 29. September 1997, B 2098/97 m.w.N., sowie das Erkenntnis vom 16. Dezember 1987, G 110/87 u.a.).

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 1):

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist es möglich, der Partei bei der Behörde die Einsicht in elektronische Akten oder Aktenteile mittels entsprechender Geräte (Bildschirme) zu gewähren. Dem Recht auf Anfertigung von Kopien kann durch Herstellung von Ausdrucken nachgekommen werden.

Die entworfenen Regelungen soll klarstellen, dass die Akteneinsicht nach Maßgabe der bei der Behörde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch in Form einer elektronischen Ferneinsicht gestattet werden kann. Die jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen (wie Benutzer-Identifikation und Passwort) sind von der jeweiligen Behörde gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu dokumentieren und sollten entsprechend (z.B. im Internet) kundgemacht werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Behörde, Akten vollelektronisch zu führen und eine elektronische Einsicht zu gestatten.

Zu Z 4 (§ 39 Abs. 2a):

Die vorgeschlagene Regelung dient dem Ziel einer weitgehenden Verfahrenskonzentration. Über die geltenden Bestimmungen des Abs. 2 hinaus soll die zuständige Behörde bei Vorhaben, die mehrerer Bewilligungen bzw. Genehmigungen oder Feststellungen bedürfen, in der Regel verpflichtet sein, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Voraussetzung für diese grundsätzliche Verbindungspflicht ist aber auch, dass der Bewilligungswerber die erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Feststellungen in einem Gesamtantrag beantragt hat. Stellt er Einzelanträge, so wird die Behörde zwar nicht zur Verfahrensverbindung verpflichtet, dazu aber weiterhin gemäß Abs. 2 berechtigt sein.

Da es nicht in allen Fällen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen sein wird, über alle Bewilligungen und Genehmigungen gemeinsam zu entscheiden, weil etwa dadurch die umgehend mögliche Erteilung einzelner Bewilligungen oder Genehmigungen bis zur Spruchreife des aufwändigsten Teilverfahrens erheblich verzögert würde, soll ausnahmsweise die getrennte Führung einzelner Bewilligungs-, Genehmigungs-, bzw. Feststellungsverfahren ermöglicht werden.

Zu Z 5 und 6 (§ 40 Abs. 1 und § 58a):

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Regelungen über die mündliche Verhandlung bzw. die Form und den Inhalt der Bescheide sollen die neue Vorschrift über die Verfahrenskonzentration (§ 39 Abs. 2a) flankieren und die grundsätzliche Verpflichtung zur Verhandlungs- und Bescheidkonzentration konkretisieren.

Zu Z 7 (§ 67a Abs. 1):

Nach Art. 129b Abs. 5 B-VG ist die Frage, ob die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch mehrere oder durch einzelne Mitglieder entscheiden, von dem das Verfahren regelnden Bundesgesetz zu lösen.

Der geltende § 67a Abs. 1 AVG normiert für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern als Regelfall die Zuständigkeit einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kammer und überlässt es anderen gesetzlichen Regelungen, davon abweichend die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds vorzusehen.

Auf Anregung der Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern soll dieser Grundsatz der Kammerzuständigkeit in Angelegenheiten, die den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen werden (Abs. 1 Z 1), aus Gründen der Verwaltungsentlastung zu Gunsten einer grundsätzlichen Zuständigkeit des Einzelmitgliedes aufgegeben werden. Hierbei bedarf es freilich eines Korrektivs dergestalt, dass für wichtige Angelegenheiten die Kammerzuständigkeit erhalten bleibt. Da der Verfahrensgesetzgeber kaum absehen kann, welche Angelegenheiten die Materiegesetzgebung den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern übertragen wird, erscheint eine erschöpfende Aufzählung der wegen ihrer Bedeutung den Kammern zuzuweisenden Angelegenheiten nicht als gangbarer Weg. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Allgemeinen für jene Angelegenheiten, in denen die Materiegesetzgebung eine Entscheidung der Landesinstanz vorsieht, ein Bedarf nach der mit der Kammerzuständigkeit verbundenen erhöhten Richtigkeitsgewähr besteht. Dasselbe gilt, wenn in erster Instanz bereits eine Kollegialbehörde entschieden hat oder wenn der unabhängige Verwaltungssenat nach den Verwaltungsvorschriften selbst erste (und einzige) Verwaltungsinstanz ist. Für diese Angelegenheiten soll es daher bei der Kammerzuständigkeit bleiben.

Zu Z 8 (§ 67g Abs. 2):

Die vorgeschlagene Befristung des Einsichtnahmerechts aus verwaltungsökonomischen Gründen geht ebenfalls auf einen Vorschlag der Vorsitzendenkonferenz zurück. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht stellt einen zulässigen Ersatz für den Entfall der durch Art. 6 Abs. 1 EMRK geforderten öffentlichen

Verkündung dar und soll die Öffentlichkeit der Entscheidung sicherstellen. Ein zeitlich unbegrenztes Recht auf Einsichtnahme erscheint nicht unbedingt erforderlich.

Zu Z 9 (§ 67h):

Vor dem Hintergrund der geplanten Ausweitung der Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in zahlreichen Materiengesetzen erscheint es zweckmäßig, die Entscheidungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanz in diesen Angelegenheiten im Sinne einer erheblichen Verstärkung des Prinzips der Kassation neu zu regeln.

Dabei werden zwei Modelle zur Diskussion gestellt, deren erstes (Variante A) an der grundsätzlich reformatorischen Entscheidungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate festhält, während das zweite (in den Ausformungen der Varianten B1 und B2) auf eine grundsätzlich kassatorische Entscheidungsbefugnis abzielt.

Den verschiedenen Varianten liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Variante A:

Abweichend von § 66 Abs. 2 AVG sollen die unabhängigen Verwaltungssenate in Fällen, in denen der ihnen vorliegende Sachverhalt mangelhaft ermittelt wurde, generell die Möglichkeit der Aufhebung und Zurückverweisung haben (das zusätzliche Kriterium des § 66 Abs. 2, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, ist im Hinblick auf eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate, die gemäß § 67d vielfach eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen haben, nicht passend). Wenn jedoch im Sinne des § 66 Abs. 3 anzunehmen ist, dass die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch den unabhängigen Verwaltungssenat selbst (insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) im Vergleich zu einer Aufhebung und neuerlichen Entscheidung der ersten Instanz mit einer Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist, soll der UVS die ergänzende Beweisaufnahme selbst durchführen und in der Sache entscheiden können.

Wenn der erstinstanzliche Bescheid rechtswidrig ist und die Entscheidung (in der Sache) von der Ausübung freien Ermessens abhängt, soll der unabhängige Verwaltungssenat nur zur Kassation befugt sein. Die Rechtskontrolle, ob die Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, entspricht der dem VwGH zustehenden (eingeschränkten) Ermessenskontrolle (Art. 130 Abs. 2 B-VG). Die unabhängigen Verwaltungssenate sollen demnach (abgesehen vom Fall der Devolution gemäß § 73 Abs. 2 und den Fällen einer Entscheidung über zivile Rechte iSd Urteils im Fall *Obermair* gg Österreich vom 28.6.1990, Z 70) nicht befugt sein, anstelle der Behörde erster Instanz Ermessen zu üben oder ihre Ermessensübung an die Stelle des von der Behörde geübten Ermessens zu setzen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll versucht werden, einerseits Handlungsspielräume für die Verwaltung zu wahren, aber andererseits das Verwaltungsverfahren nicht über Gebühr mit den – dem Prinzip der Kassation immanenten – Nachteilen der Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer und Instanzenwege zu belasten.

Zu Variante B1:

Das Rechtsmittelverfahren soll grundsätzlich in zwei Phasen ablaufen. Dabei haben die unabhängigen Verwaltungssenate im Hinblick auf Art. 6 MRK die volle Kognitionsbefugnis. Für die Berufungsentscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate in Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z. 1 soll anstelle des § 66 die *lex specialis* des § 67h gelten.

Gemäß § 67h Abs. 1 haben die unabhängigen Verwaltungssenate zunächst kassatorisch zu entscheiden, sofern die Berufung nicht aus formellen Gründen zurückzuweisen ist. In diesen Verfahren haben die unabhängigen Verwaltungssenate das erstinstanzliche Anbringen nach allen in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde erster Instanz aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens keine derartige umfassende Prüfung vorgenommen hat. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Kassationsbescheid darzustellen.

Vergleichbar mit anderen Rechtsmittelverfahren, in denen die Rechtsmittelbehörde kassatorisch entscheidet, sieht § 67h Abs. 2 vor, dass die Behörde bei ihrer neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der unabhängigen Verwaltungssenate gebunden ist.

Wird gegen die neuerliche Entscheidung wiederum Berufung erhoben, so haben die unabhängigen Verwaltungssenate in der Sache selbst, also meritorisch zu entscheiden, sofern die Berufung nicht aus formellen Gründen zurückzuweisen ist.

Die zweite Phase des Rechtsmittelverfahrens findet auch statt, wenn im Verfahren zur Erlassung der neuerlichen Entscheidung Änderungen eintreten, die Sache aber ihrem Wesen nach (§ 13 Abs. 8) nicht geändert wird.

Zu Variante B2:

Das B-VG sieht grundsätzlich in seiner Konzeption die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als Tribunale gemäß Art. 6 EMRK vor. Dies gilt auch für die Betrauung der unabhängigen Verwaltungssenate mit Zuständigkeiten durch den Materiengesetzgeber in "sonstigen Angelegenheiten" gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG (vgl. die Materialien AB 817 BlgNR XVII. GP, S 4: "Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in Fällen zu begründen, bei denen es um die Entscheidung über ‚civil rights and obligations‘ im Verwaltungswege geht").

Dabei ist nach Art. 6 EMRK für den Bereich des Verwaltungsrechts, der außerhalb des „Kernbereichs“ des Zivilrechts liegt, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine nachprüfende Kontrolle ausreichend (z.B. VfSlg. 14.210/1995).

Nach der Rspr. des EGMR (21.9.1993, Serie A Nr 268-A, Fall Zumtobel; vgl. Berka S. 454) ist mit Art. 6 EMRK eine kassatorische Entscheidungskompetenz eines in höherer Instanz entscheidenden Tribunals vereinbar, wenn diesem eine unbeschränkte Sachverhaltsprüfung möglich ist.

Die wichtigste Regelung des vorgeschlagenen § 67h enthält dessen Abs. 2: Der unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde wird verpflichtet, hinsichtlich aller in der Berufung geltend gemachten subjektiven Rechte zu prüfen, ob sie durch den angefochtenen Bescheid verletzt worden sind. Ergibt diese Prüfung eine Rechtsverletzung, so hat der unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid zu kassieren. Die Pflicht, sämtliche geltend gemachten Verstöße gegen subjektive Rechte zu prüfen, zusammen mit der Bindung der Behörde bei ihrer neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht des unabhängigen Verwaltungssenates (Abs. 3 erster Satz) garantiert eine rasche Abwicklung des Verfahrens.

Dieses Ziel wird ergänzend dadurch abgesichert, dass die Partei, deren Berufung der unabhängige Verwaltungssenat nach Abs. 2 stattgegeben hat, im neuerlichen Rechtsgang in ihrem Berufungsrecht auf jene Fälle beschränkt wird, in denen die Behörde bei der neuerlichen Entscheidung von der Rechtsansicht des unabhängigen Verwaltungssenates abgewichen ist. Wenn ein solcher Fall eintritt, soll der unabhängige Verwaltungssenat im zweiten Rechtsgang meritorisch zu entscheiden haben.

Die Pflicht des unabhängigen Verwaltungssenates, alle in der Berufung geltend gemachten subjektiven Rechte zu prüfen, ist nach den Abs. 1 und 2 eingeschränkt. Sie wäre nämlich dann nicht sinnvoll, wenn

- die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist (Abs. 2) oder
- der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weil er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde (Abs. 1) oder
- der unabhängige Verwaltungssenat von seiner nach Abs. 1 erster Satz erweiterten Möglichkeit Gebrauch macht, den angefochtenen Bescheid im Falle notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens aufzuheben und die Angelegenheit an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückzuverweisen; diese Möglichkeit dient auch der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, weil der unabhängige Verwaltungssenat darauf achten kann, dass die Unterbehörden nicht durch unzureichende Ermittlungsverfahren wesentliche Teile der Verwaltungstätigkeit auf den unabhängigen Verwaltungssenat überwälzen.

Zu Z 10 (§ 73 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Ergänzung der Regelung über die Entscheidungspflicht steht im Zusammenhang mit den entworfenen Vorschriften zur Verfahrenskonzentration (§ 39 Abs. 2a) und soll klarstellen, dass sich die Entscheidungsfrist in verbundenen Verfahren nach der längsten Frist richtet, die in einer der anzuwendenden Materienvorschriften vorgesehen ist. Ist in keiner dieser Vorschriften eine Entscheidungsfrist vorgesehen, so bleibt es bei der sechsmonatigen Entscheidungsfrist.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):**Kompetenzgrundlage:**

Die verfassungsmäßige Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen ist in Art. 11 Abs. 2 B-VG, hinsichtlich des Verfahrens der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in Art. 129b Abs. 6 B-VG begründet.

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 1a und 1b):

Das Verwaltungsstrafverfahren ist grundsätzlich vom Offizialprinzip beherrscht. Daher sind die Verwaltungsstrafbehörden verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen (Legalitätsprinzip). Das Offizialprinzip wird nach der bestehenden Rechtslage jedoch in Einzelfällen durch das Opportunitätsprinzip eingeschränkt (vgl. insbesondere §§ 21 und 34 VStG). Durch die vorliegende Novelle soll das Opportunitätsprinzip im Sinne der auch im Verwaltungs-

strafverfahren geltenden Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ausgedehnt werden.

Zu Abs. 1a:

Für die Behörde soll es nach der beabsichtigten Regelung in zwei (weiteren) Fällen möglich sein, von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens abzusehen:

- a) wenn die Verfolgung aussichtslos ist;
- b) wenn der Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht; die beabsichtigte Regelung ist jener des § 34 VStG nachgestaltet, der es schon bisher unter ähnlichen Voraussetzungen ermöglicht, von der Ausforschung des Täters abzusehen.

Zu Abs. 1b:

Die bestehende Regelung des § 21 Abs. 2 VStG ermöglicht es den Organen der öffentlichen Aufsicht, von der Erstattung einer Anzeige abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Diese Möglichkeit soll durch die beabsichtigte Regelung nun auch auf die Verwaltungsbehörden ausgedehnt werden.

Zu Z 2 (§ 24):

Der vorgeschlagene § 67h AVG soll im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung finden.

Zu Z 3 (§ 51c):

Die Anhebung der Wertgrenze betreffend die Kammerzuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern im Verwaltungsstrafverfahren wurde von den Ländern bzw. den UVS wiederholt gefordert (zuletzt Beschluss der Vorsitzendenkonferenz der UVS vom 16. März 2000), da die Wertgrenze in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften, die höhere Mindeststrafen vorsehen, zu einem starken Anstieg der Kammervorfahren bei den UVS geführt hat. Über die Umsetzung eines dementsprechenden gemeinsamen Änderungsvorschlages der Länder zum VStG konnte jedoch im Zuge der parlamentarischen Beratung der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 noch keine Einigkeit erzielt werden.

Zu Z 4 (§ 51e Abs. 3 Z 3):

Die Möglichkeit, gemäß Abs. 3 von einer Berufungsverhandlung abzusehen, setzt zusätzlich dazu, dass keine die Wertgrenze übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, auch voraus, dass keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die vorgeschlagene, von den Ländern geforderte, Anhebung der Wertgrenze führt daher zu keiner Einschränkung des Rechts der Partei auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zu Art. 3 (Änderung des Zustellgesetzes):

Die entworfene Regelung der Z 2 entspricht einem von der Länder-Unterarbeitsgruppe „Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für ELAK und One-Stop-Government“ ausgearbeiteten Vorschlag. Dem Problem, dass es bei elektronischen Übermittlungen weder rechtlich noch praktisch einen verlässlichen Zustellnachweis gibt, soll durch die Möglichkeit einer elektronischen Hinterlegung begegnet werden.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Erledigungen auf einem Zustellserver bereitzustellen. Mit dem Einleitungssatz wird die Verbindung zu § 18 Abs. 3 letzter Satz AVG hergestellt. Die elektronische Adresse ist der Behörde entweder deswegen bekannt, weil die Partei Anbringen in dieser Weise eingebracht hat und dem Übermittlungsakt (hier der Bekanntgabe, dass eine Sendung abrufbar ist) nicht gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen hat oder weil die Partei der Übermittlung zugestimmt und damit auch ihre elektronische Adresse bekannt gegeben hat. Von der Behörde ist sicherzustellen, dass der Empfänger nur auf die für ihn bereitgestellten Sendungen zugreifen kann. Wenn die Empfänger von Sendungen auf diese zugreifen, kann ein Nachweis der Zustellung geführt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist in das Umfeld des § 17 (Hinterlegung) eingebunden. Die angegebene Mail-Adresse ist die Abgabestelle. Eine von der Behörde betriebene elektronische Einrichtung liegt auch dann vor, wenn sich die Behörde eines Servers bedient, der von einer anderen Behörde oder Einrichtung betrieben wird. Denkbar wäre, eine solche Einrichtung etwa nach dem Muster des Modells www.bezahlen.at auch für die Zustellung zu schaffen; dies ist auch Ziel des Projekts „VMÖ – Virtueller Marktplatz Österreich“.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 17a ist als spezielle Regelung für die Übermittlung im Wege automatisationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise in den Vorweis des § 1 Abs. 2 letzter Satz aufzunehmen (Z 1).

Kompetenzgrundlage:

Die verfassungsmäßige Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen ist in Art. 11 Abs. 2 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen ...) begründet.

Zu Art. 4 (Änderung des Forstgesetzes 1975):

§ 170 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 regelt die Zuständigkeit in Verfahren, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich zweier oder mehrerer Forstbehörden betreffen.

Danach ist zuständig

- der Landeshauptmann, wenn sich das Verfahren auf den Bereich zweier oder mehrerer politischer Bezirke innerhalb eines Bundeslandes erstreckt;
- der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wenn sich das Verfahren auf den Bereich zweier oder mehrerer Bundesländer erstreckt.

Die für diese „grenzüberschreitenden“ Verfahren vorgesehene Kompetenzverschiebung zur übergeordneten Behörde soll entfallen.

Die Bestimmung der zuständigen Behörde richtet sich in derartigen Verfahren künftig nach den (bisher durch die Spezialbestimmung des § 170 Abs. 5 verdrängten) Bestimmungen des § 4 AVG.

§ 170 Abs. 7 des geltenden Forstgesetzes 1975 sieht für Waldfeststellungsverfahren (§ 5), Rodungsverfahren (§ 19 Abs. 1 lit. b) und Verfahren betreffend Überprüfung von Sperren (§ 35 Abs. 2) einen dreigliedrigen Instanzenzug vor, der beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft endet.

Nach dem Wegfall dieser Sonderbestimmung gilt auch für diese Verfahren der sich aus Art. 103 Abs. 4 erster Halbsatz B-VG ergebende zweigliedrige Instanzenzug für Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der beim Landeshauptmann endet.

Nach § 170 Abs. 8 des geltenden Forstgesetzes 1975 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Recht, gegen Bescheide, mit denen Rodungsbewilligungen oder Ausnahmen vom Großkahlhiebverbot erteilt wurden, Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Mit dem Entfall dieses Beschwerderechts und der damit korrespondierenden Vorlagepflicht hinsichtlich der sich auf die genannten Bescheide beziehenden Verwaltungsakten kann ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Behördenentlastung geleistet werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Forstwesen“).

Zu Art. 5 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):**Allgemeines:**

In Entsprechung der Intentionen des Gesetzesvorschlages, die Bezirksverwaltungsbehörden als zentrale Stelle für Anlagenverfahren zu stärken und in diesen Verfahren den unabhängigen Verwaltungssenat als Rechtsmittelbehörde einzusetzen, erscheinen auch Adaptierungen im Wasserrechtsgesetz als erforderlich.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Wasserrecht“).

Zu Z 1 und 2 (§ 99 Abs. 1 und § 100 Abs. 1):

In Fortführung der bereits im Rahmen der WRG-Novelle 1997 durchgeführten Zuständigkeitsverlagerungen von wasserrechtlichen Tatbeständen werden nunmehr mit § 99 Abs. 1 lit. d und g die noch verbliebenen im Zusammenhang mit Betriebsanlagen typischer Weise relevanten wasserrechtlichen Tatbestände (direkte Einleitungen und sonstige Einwirkungen auf Gewässer) gestrichen und fallen dadurch in die Allgemeinzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 98 WRG 1959.

Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, soweit dies nicht ohnedies bereits durch Verfahrenskonzentration in anderen Materiengesetzen wie zB Gewerbeordnung normiert ist, Verfahren auf der Bezirksverwaltungsebene gemeinsam durchzuführen.

Darüber hinaus werden die bisher noch auf Ebene des Bundesministers bzw. Landeshauptmannes des abzuwickelnden Genossenschafts- und Wasserverbandsangelegenheiten auf die Bezirksverwaltungsebene verlagert.

Auf Landes- bzw. Ministeriumsebene verbleiben im Hinblick auf Auswirkungen – sofern sie nicht dem UVP-G unterliegen – wasserwirtschaftlich bedeutende Wasserressourcenbewirtschaftungstatbestände, wie Großkraftwerke, große Sperrenbauwerke, große Wasserversorgungs- und große kommunale Abwasserbeseitigungsanlagen. Letztere insbesondere aufgrund ihres Infrastrukturcharakters und ihrer überregionalen Bedeutung.

Zu Z 3 (§ 101 Abs. 3):

Mit dem Ausschluss der Attraktionszuständigkeit sowie der wasserrechtlichen Regelung über die Zuständigkeit bei übergreifenden örtlichen Wirkungsbereichen für mit Betriebsanlagen verbundene wasserrechtliche Tatbestände soll sichergestellt werden, dass in all diesen Verfahren eine einheitliche Abwicklung stattfinden kann.

Mit dem Begriff der Betriebsanlage wird an die Formulierungen in § 356b GewO angeknüpft.

Zu Z 4 (§ 101a):

Um auch eine einheitliche Rechtsmittelinstanz zu schaffen, soll der Instanzenzug im Wasserrechtsgesetz für Bescheide, die über mit Betriebsanlagen verbundene Tatbestände absprechen, in denen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, vom Landeshauptmann bzw. vom Bundesminister auf den unabhängigen Verwaltungssenat übertragen werden.

Zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Interessen und zur Sicherstellung einer einheitlichen Planung bzw. wasserwirtschaftlichen Steuerung wurde dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan eine Steuerungsmöglichkeit in diesen Verfahren in Form einer Parteistellung vor dem UVS bzw. einer Beschwerdelegitimation an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes eingeräumt.

Zu Art. 6 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes – AWG):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“).

Zu Z 1 (§ 30a):

Im § 30g soll die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren gemäß §§ 28ff zusammenfassend geregelt werden. In Anpassung daran soll § 30a Abs. 2 gestrichen werden.

Zu Z 2 (§ 30g):

Für Abfallbehandlungsanlagen gibt es bereits derzeit ein sehr weitgehende Entscheidungskonzentration; für die diesbezüglichen Verfahren wurde 1990 der Landeshauptmann als erste Instanz festgesetzt.

Eine grundsätzliche Verlagerung der Behördenzuständigkeit bei den sehr komplexen und teilweise auch strittigen Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen, denen größtenteils auch überregionale Bedeutung zukommt erscheint nicht zweckmäßig.

Im Einzelfall kann jedoch der Landeshauptmann aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Ermittlungsschritte oder die Entscheidung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren. Dadurch soll eine möglichst flexible und praktikable Vorgangsweise sichergestellt werden.

Die Bestimmung des § 30g Abs. 2 ist der Delegationsbestimmung des § 101 WRG nachgebildet; die entsprechende Judikatur kann daher grundsätzlich zur Auslegung des § 30g Abs. 2 herangezogen werden.

Eine für alle anlagenrechtlichen Genehmigungen gemäß AWG gleichlautende Anfechtungsmöglichkeit beim UVS soll normiert werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes–Luft):

Zur Vollziehung der auf Grund des mit Verordnung des Landeshauptmanns gemäß § 10 IG-L festgelegten Maßnahmenkataloges erforderlichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet war nach § 17 IG-L bereits bisher zum größten Teil die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Nunmehr soll auch für die Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 IG-L in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Rechtsmittelbehörde gegen Bescheide der Anlagenbehörde wird der unabhängige Verwaltungssenat.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Luftreinhaltung, ...“).

Zu Art. 8 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes):**Allgemeines:**

Das geltende Strahlenschutzgesetz sieht im § 41 Abs. 4 einen Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister, daher einen dreigliedrigen Instanzenzug vor. Im Sinne der geplanten Verwaltungsreform wäre dieser zu verkürzen. Durch die vorgeschlagene Regelung kommt die Bestimmung des Art. 103 Abs. 4 B-VG bezüglich des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung (zweigliedriger Instanzenzug) zum Tragen. Die bisherige Zuständigkeit des Landeshauptmannes geht auf die Bezirksverwaltungsbehörden über.

Die Neuregelung betrifft insbesondere die Bewilligung von Röntgenanlagen in Krankenanstalten und radiologischen Praxen. Gleichmaßen betroffen sind die Überprüfungen bewilligter Anlagen gemäß § 17 Strahlenschutzgesetz. Die Neuregelung trägt dem Wunsch nach erhöhter Bürgernähe Rechnung.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 2):

Lit. a und b stellen Anpassungen an die geänderte Rechtslage dar.

Die bisherige lit. d (Sonderzuständigkeit für Schulen) entfällt. Die bisherigen Zuständigkeiten von Bundesministerien und der Landesschulräte gehen auf die Bezirksverwaltungsbehörden über. Die Maßnahme bedingt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung.

Zu Z 3 (§ 41 Abs. 4):

Rechtsmittelbehörde gegen Bescheide der Anlagenbehörde soll der unabhängige Verwaltungssenat werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Apothekengesetzes):**Allgemeines:**

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes soll im Lichte der angestrebten Verwaltungsreform eine Verlagerung der Instanzenzüge im Apothekenbereich dergestalt vorgenommen werden, dass die Erteilung von Apothekenkonzessionen den Bezirkshauptmannschaften in erster bzw. dem unabhängigen Verwaltungssenat in zweiter Instanz obliegt.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Bereich die notwendigen Erhebungen (z.B. Bevölkerungszahlen etc.) ohnehin durch die Bezirkshauptmannschaften durchgeführt werden und Vorsorge für eine planmäßig Verteilung der Apotheken schon über die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften getroffen ist, kann in diesem Bereich eine entsprechende Verlagerung vorgenommen werden, ohne dass die Arzneimittelversorgung durch Apotheken bzw. die einheitliche Behandlung von Apothekenangelegenheiten gefährdet erscheint.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die in Aussicht genommene Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von Apothekenbewilligungsverfahren auf die Bezirksverwaltungsbehörden in erster und die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder in zweiter Instanz entfallen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen Verfahrenshandlungen im Hinblick auf die Durchführung von Berufungsverfahren für im Jahr durchschnittlich 90 Konzessionsanträge sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofbeschwerden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 9 Z 1 bis 3 (§ 44 Überschrift und Abs. 1, § 44 Abs. 2 des Apothekengesetzes):

Im Rahmen des fünften Abschnittes des Apothekengesetzes wird die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsangelegenheiten nach dem Apothekengesetz im Grundsatz der Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen.

Zu Art. 9 Z 4 und 5 (§ 45 Überschrift und Abs. 2 des Apothekengesetzes):

Durch die Neufassung des § 45 wird im Zusammenhang mit der Regelung der Zuständigkeit im Sinne des § 44 der Instanzenzug in der Form neu geordnet, dass der Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung in erster Instanz zukommt und gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde

eine Berufungsmöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat des betreffenden Landes vorgesehen ist.

Zu Art. 9 Z 6 (§ 46 Abs. 1 des Apothekengesetzes):

Durch die gegenständliche Änderung wird entsprechend der bisherigen Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des § 46 Abs. 1 klargestellt, dass ein Antrag auf Konzession für eine öffentliche Apotheke bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke vorgesehen ist, einzubringen ist.

Zu Art. 9 Z 7 bis 10 (§ 47 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1 des Apothekengesetzes):

Die im Hinblick auf die §§ 47 und 48 vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf eine Adaptierung der Regelungen über die Abweisung ohne weiteres Verfahren bzw. über die Verlautbarung im Sinne der Zuständigkeitsübertragung auf die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu Art. 9 Z 11 bis 13 (§ 49 Abs. 1 und 4, § 49 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Apothekengesetzes):

Im Rahmen der Regelungen über das Vorverfahren können im Hinblick auf die neuen Zuständigkeitsregelungen zunächst jene Vorschriften, die sich auf Befassung der Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Erhebung der für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse beziehen, entfallen. Im Anschluss daran sind die im Hinblick auf die Zuständigkeitsübertragung bzw. Einvernehmenserzielung erforderlichen Anpassungen vorzusehen.

Zu Art. 9 Z 14 (§ 50 des Apothekengesetzes):

Die Einbeziehung der Standesvertretungen wird unter Berücksichtigung der Neuordnung der Zuständigkeiten adaptiert.

Zu Art. 9 Z 15 bis 17 (§ 51 Abs. 1, § 51 Abs. 2, § 51 Abs. 3 des Apothekengesetzes):

Durch den neu gefassten § 51 wird klargestellt, dass die Entscheidung über Konzessionsansuchen der örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zukommt, und dass gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes eingebracht werden kann. In Abs. 2 wird jene Vorschrift adaptiert, die sich auf das Vorgehen im Fall, dass im Hinblick auf den für die Apotheke gewählten Standort auch Gemeinden des Verwaltungsgebietes anderer Bezirksverwaltungsbehörden in Betracht kommen, bezieht. Kann hier Übereinstimmung nicht erzielt werden, ist die Entscheidung durch den Landeshauptmann vorgesehen, wenn Bezirksverwaltungsbehörden eines Landes betroffen sind, bzw. durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, wenn Bezirksverwaltungsbehörden mehrerer Länder betroffen sind.

Zu Art. 9 Z 18 (§ 54 des Apothekengesetzes):

Entsprechend der Zuständigkeitsübertragung für die Durchführung von Apothekenkonzessionsverfahren sollen in systemadäquater Weise auch die Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Verlegung von Apotheken der Bezirksverwaltungsbehörde zugeordnet werden.

Zu Art. 9 Z 19 (§ 68a des Apothekengesetzes):

Die Neuerungen in § 68a beziehen sich auf die Aufnahme von Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die gegenständliche Novelle.

Zu Art. 10 (Änderung des Ärztegesetzes 1998):

Die gegenständliche Novelle dient der Umsetzung der Verwaltungsreform. In diesem Sinne fällt in Hinblick die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen an im Ausland ausgebildete Ärzte und Zahnärzte gemäß §§ 32, 33 und 35 ÄrzteG 1998 in erster Instanz an die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz an den unabhängigen Verwaltungssenat. Ausgenommen sind Bewilligungen zu Studienzwecken an Universitätskliniken bzw. -instituten, diese werden weiterhin vom Klinikvorstand erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der Auswirkungen der Übertragung der Vollziehungskompetenzen durch die Änderung im Ärztegesetz ist von folgenden Daten auszugehen:

Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen):

A	B	C
1	1	1

Anzahl der jährlich durchgeführten Verfahren: 180

Anzahl der jährlichen Kosten (Kosten pro Minute + 20% Zuschlag für Verwaltung, EDV und Raumbedarf):

	A	B	C
ATS	124.416,--	395.280,--	63.504,--

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 11 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Die gegenständliche Novelle dient der Umsetzung der Verwaltungsreform. In diesem Sinne fällt in Zukunft die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in erster Instanz an die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz an den unabhängigen Verwaltungssenat. Meldungen betreffend den Berufssitz ergehen ebenfalls an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass auf Grund der Tatsache, dass durch die Übertragung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde die Vollziehung im Bereich der Länder verbleibt, keine finanziellen Implikationen für den Bund entstehen. Da bisher jährlich über höchstens eine Berufung in der gegenständlichen Materie seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu entscheiden war, entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Instanzenzuges dem Bund keine nennenswerten Einsparungen, den Ländern keine nennenswerten Kosten.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 12 (Änderung des MTD-Gesetzes):

Die gegenständliche Novelle dient der Umsetzung der Verwaltungsreform. In diesem Sinne fällt in Zukunft die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen zur freiberuflichen Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in erster Instanz an die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz an den unabhängigen Verwaltungssenat. Meldungen betreffend den Berufssitz ergehen ebenfalls an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass auf Grund der Tatsache, dass durch die Übertragung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde die Vollziehung im Bereich der Länder verbleibt, keine finanziellen Implikationen für den Bund entstehen. Da bisher jährlich über höchstens eine Berufung in der gegenständlichen Materie seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu entscheiden war, entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Instanzenzuges dem Bund keine nennenswerten Einsparungen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 13 (Änderung des Hebammengesetzes):

Allgemeines:

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes soll im Lichte der angestrebten Verwaltungsreform eine verstärkte Vollziehung des Hebammengesetzes durch die gesetzliche Interessenvertretung der Hebammen, das Österreichische Hebammengremium, in Anlehnung an das Ärzte-, Dentisten- und Apothekerrecht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren betreffend Berufszulassungen an EWR-Staatsangehörige vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf das Österreichische Hebammengremium in erster und den Landeshauptmann in zweiter Instanz entfallen beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Verfahrenshandlungen im Ausmaß von jährlich fünf bis zehn Verfahren. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die Länder als Berufungsinstanz sind eine zu vernachlässigende Größe.

Im Bereich der freiberuflichen Berufsausübung kommt es durch die Änderung der Bewilligungspflicht beim Landeshauptmann in eine bloße Meldepflicht beim Österreichischen Hebammengremium zu Einsparungen beim Land und auf Grund der Entbürokratisierung insgesamt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 13 Z 1 bis 3 (§§ 12 und 12a):

Die Zuständigkeit zur Berufszulassung von EWR-Staatsangehörigen, welche auf Grund der durch die Richtlinien 80/154/EWG und 80/155/EWG bewirkten Harmonisierung des Berufs und der Ausbildung zur Hebamme in einer bloß formellen Überprüfung besteht, wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen als erste und letzte Instanz auf das Österreichische Hebammengremium in erster Instanz und den Landeshauptmann als Berufungsinstantz übertragen. Darüber hinaus wird eine dem Ärzterecht entsprechende Beschwerdemöglichkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen an die öffentlichen Gerichtshöfe normiert.

Die Regelungen betreffend das Verfahren werden sprachlich und inhaltlich an die moderneren Regelungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes angepasst.

Zu Art. 13 Z 4, 5 und 8 (§§ 19, 54a):

Nach geltender Rechtslage erfordert die freiberufliche Berufsausübung eine Bewilligung des Landeshauptmannes. Auf Grund eines Vertragsrechtsverletzungsverfahrens ist das Erfordernis der einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses aufgehoben worden (Novelle BGBl. I Nr. 116/1999).

Da nunmehr bei Vorliegen der Berufsberechtigung auch die Voraussetzungen für die freiberufliche Berufsausübung gegeben sind, ist ein Bewilligungsverfahren aus verwaltungsökonomischer Sicht überschießend. Eine bloße Meldepflicht an das Österreichische Hebammengremium ist somit ausreichend, zumal im Rahmen der Eintragung in das Hebammenregister gemäß § 42 eine Überprüfung der Berufsausübungserfordernisse durch das Österreichische Hebammengremium erfolgt.

Die verpflichtende Meldung des Berufssitzes ist aus gesundheitspolitischer Sicht erforderlich, um zu gewährleisten, dass entsprechende Informationen über die Anzahl der freiberuflich tätigen Hebammen und damit über die Versorgungslage der österreichischen Bevölkerung im Hebammenbereich zur Verfügung stehen.

In § 54a erfolgt die Anpassung der entsprechenden Strafbestimmung.

Zu Art. 13 Z 6 (§ 40 Abs. 2):

Der erweiterte Aufgabenbereich des Österreichischen Hebammengremiums ist zu berücksichtigen.

Zu Art. 13 Z 7 (§ 53 Abs. 4):

Entsprechend den Regelungen im Apothekerkammergesetz wird auch im Hebammengesetz eine Bestimmung betreffend die Durchsetzbarkeit des Aufsichtsrechts des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über das Österreichische Hebammengremium geschaffen, wonach bei Untätigkeit und Rechtswidrigkeiten der Gremialvorstand bzw. das Präsidium abberufen werden können.

Zu Art. 14 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt die Durchführung von Erhebungen und die Anordnung von Maßnahmen bezüglich anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten. Die Entscheidung über die vom Bund zu tragenden Kosten nach § 36 Abs. 1 des Epidemiegesetzes (in der Praxis im wesentlichen Vergütungen für Verdienstentgang nach § 32 leg.cit.) obliegt derzeit dem Landeshauptmann. Es erscheint sachgerecht, auch die diesbezüglichen Entscheidungen wegen des ohnehin gegebenen untrennbaren Sachzusammenhangs mit den zugrundeliegenden Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können in Zukunft unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben, dass österreichweit jährlich ca. 250 Verwaltungsverfahren nach § 36 des Epidemiegesetzes durch die Landeshauptmänner durchgeführt werden. Durch eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Bezirksverwaltungsbehörden tritt bei den Ländern keine, bei den Städten mit eigenem Statut nur eine unbedeutende Änderung bezüglich der anfallenden Kosten ein.

Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sind im Durchschnitt der letzten Jahre maximal fünf Berufungsverfahren jährlich angefallen. Der angenommene durchschnittliche Zeitaufwand von 220 Minuten für einen A- oder B-Bediensteten (Aktenstudium, Durchführung ergänzender Beweisaufnahmen, Bescheidkonzept) und 40 Minuten D-Bediensteten (Schreibarbeiten) wird in Zukunft beim

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen entfallen und bei den Ländern (UVS) anfallen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 15 (Änderung des Tuberkulosegesetzes):

Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt die Durchführung von Erhebungen und die Anordnung von Maßnahmen im Zusammenhang mit ansteckungsfähiger Tuberkulose. Die Entscheidung über die vom Bund zu tragenden Kosten nach § 47 Abs. 1 Tuberkulosegesetz (in der Praxis im Wesentlichen die Übernahme von Behandlungskosten durch den Bund) obliegt derzeit dem Landeshauptmann. Es erscheint sachgerecht, auch die diesbezüglichen Entscheidungen wegen des ohnehin gegebenen untrennbaren Sachzusammenhangs mit den zugrundeliegenden Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können in Zukunft unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben, dass österreichweit jährlich ca. 270 Verwaltungsverfahren auf Übernahme der Behandlungskosten nach dem Tuberkulosegesetz durch den Bund von den Landeshauptmännern durchgeführt werden. Durch eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Bezirksverwaltungsbehörden tritt bei den Ländern keine, bei den Städten mit eigenem Statut nur eine unbedeutende Änderung bezüglich der anfallenden Kosten ein.

Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sind im Durchschnitt der letzten Jahre maximal ein bis zwei Berufungsverfahren jährlich angefallen. Der angenommene durchschnittliche Zeitaufwand von 220 Minuten für einen A oder B-Bediensteten (Aktenstudium, Durchführung ergänzender Beweisaufnahmen, Bescheidkonzept) und 40 Minuten D-Bediensteten (Schreibarbeiten) pro Fall wird in Zukunft beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen entfallen und bei den Ländern (UVS) anfallen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 16 (Änderung des Tierseuchengesetzes):

Allgemeines:

Im Bereich des Tierseuchenrechtes ist die Tötungsanordnung bei Verdacht auf Rotz in Zukunft immer durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Weiters wird ein einheitlicher Instanzenzug von der Bezirksverwaltungsbehörde an den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Bundeslandes geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Veterinärwesen“).

Zu Art. 16 Z 1 bis 3 (§ 34 Abs. 5 und 6 des Tierseuchengesetzes):

Bisher bestehen bei Vorliegen von Rotz beziehungsweise des Verdachtes auf Rotz Möglichkeiten zur Tötungsanordnung durch den Bundesminister, den Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörde, wobei die Voraussetzungen jeweils gesetzlich festgelegt sind.

Diese historisch erklärliche (Militärpferde!) Aufsplitterung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Einerseits besteht in mittelbarer Bundesverwaltung ohnehin eine Weisungsgebundenheit Bezirksverwaltungsbehörde-Landeshauptmann-Bundesminister, andererseits besteht durch die technischen Kommunikationsmittel jederzeit die Möglichkeit der Behörden, untereinander Kontakt zu halten.

Es sollte daher die Tötungsanordnung bei Rotz generell bei der Behörde erster Instanz angesiedelt sein.

Zu Art. 16 Z 4 (§ 76 des Tierseuchengesetzes):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sollte der Instanzenzug von der Bezirksverwaltungsbehörde generell an den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Bundeslandes gehen, da somit eine Entlastung der Verwaltung von zumeist formalen Verfahren bewirkt wird.

Da der bisherigen Bestimmungen des § 76 bereits gemäß Art. III der EGVG durch die §§ 63 ff. AVG und das VStG derogiert war, werden diese Bestimmungen nunmehr auch im Sinne der Rechtsklarheit formal aufgehoben und durch die Anordnung des obgenannten Instanzenzuges ersetzt.

Zu Art. 16 Z 5 (§ 77 des Tierseuchengesetzes):

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle anhängige Verfahren sollen die Bestimmungen noch keine Anwendung finden. Dies dient der Rechtssicherheit und vermeidet Verzögerungen durch Abtretung von Verwaltungsakten.

Zu Art. 17 (Änderung des Eisenbahnteilungsgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen;“) und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Verkehrswesen hinsichtlich der Eisenbahnen ...“).

Zu Z 1, 2 und 15 bis 17 (Gesetzstitel, Artikelgliederung, Art. 2, § 49):

In der Regierungsvorlage einer Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, 723 BlgNR 21. GP, ist die Aufhebung des Verwaltungsentlastungsgesetz aus dem Jahr 1925 vorgesehen, wobei dessen Art. 13 – Verfahren in Enteignungsangelegenheiten – erst mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft treten soll, um damit Zeit für die Schaffung einer Ersatzregelung zu bieten. Die vorliegende Novelle soll nun benützt werden, um Art. 13 des Verwaltungsentlastungsgesetzes in das Eisenbahnteilungsgesetz zu integrieren. Dabei wird lediglich die Regelung, wonach zur Entscheidung über die Enteignung in erster Instanz der Landeshauptmann, in zweiter Instanz das Bundeskanzleramt zuständig ist, nicht übernommen, da sie mit der im Eisenbahnteilungsgesetz nunmehr vorgesehenen Zuständigkeitsordnung nicht übereinstimmt.

Zu Z 3, 4, 6, 7 und 9 bis 11 (§ 12 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 4 und § 40 Abs. 1):

Durch diese Bestimmungen wird im Sinne des Vorhabens einer Verwaltungsreform die generelle erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften in Verfahren nach dem Eisenbahnteilungsgesetz vorgesehen. Dies gilt sowohl für Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, als auch für solche, die bisher vom Landeshauptmann wahrgenommen werden.

Die dadurch beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Wegfall geratenden Berufungsfälle weisen keine solche Menge auf, dass sie in Personalkapazität quantifizierbar wären.

Zu Z 12 (§ 42):

Berufungsbehörde gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll nunmehr der unabhängige Verwaltungssenat des jeweiligen Landes sein.

Zu Art. 18 (Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ergibt sich eine Einsparung durch Auflösung der Bundesstraßenbehörde II. Instanz in der Höhe eines halben A-Bediensteten und eines ¼ C-Bediensteten.

Zu Z 1 und 2 (§ 19 und § 20 Abs. 1 BStG):

Erste Instanz in nach dem Bundesstraßengesetz zu führenden Behördenverfahren soll nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde sein.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 1 BStG):

Die Änderung wird wegen der Novellierung des Eisenbahnteilungsgesetzes in Art. 17 notwendig.

Zu Z 4 und 5 (§ 20 Abs. 3 und § 32 BStG):

Die Behördenfunktion des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird auf die Erlassung von Verordnungen eingeschränkt. Als Behörde in Verwaltungsverfahren wird nur noch die Bezirksverwaltungsbehörde tätig, der Instanzenzug geht an den unabhängigen Verwaltungssenat.

Zu Art. 19 (Änderung des Rohrleitungsgesetzes):

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes wird durch die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ersetzt.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Zu Art. 20 (Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“).

Zu Z 1 (§ 112 Abs. 1):

Die Zuständigkeit zur Genehmigung des Betriebes einer Fahrschule soll vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden. Diese Behörde ist in der Regel näher vor Ort und kann das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen rascher und einfacher überprüfen.

Zu Z 2 (§ 112 Abs. 1a):

Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde sollen beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. Ohne diese ausdrückliche Regelung ginge der Instanzenzug zum Landeshauptmann.

Zu Z 3 (§ 112 Abs. 4):

Da die Betriebsbewilligung auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen wird, sollen auch Änderungen hinsichtlich der Schulräume oder Schulfahrzeuge eines genehmigten Fahrschulbetriebes der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen.

Zu Art. 21 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes 1990):**Zu Z 1 (§ 37 Abs. 2):**

Für Bescheide, die von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen deren erstinstanzlicher Zuständigkeit in Angelegenheiten der Schifffahrtspolizei erlassen werden, soll in zweiter Instanz nicht mehr der Landeshauptmann bzw. die Landesregierung, sondern der unabhängige Verwaltungssenat zuständig sein.

Zu Z 2 (§ 49 Abs. 9):

Das Verfahren hinsichtlich Schifffahrtsanlagen an Wasserstraßen, ausgenommen Sportanlagen, soll durch den Entfall der Anhörungsrechte der Wirtschaftskammer bzw. deren zuständiger Landeskammer, der Bundesarbeitskammer bzw. deren zuständiger Landeskammer, des örtlich zuständigen Landeshauptmannes und der Gemeinde, in deren Gebiet eine Schifffahrtsanlage zu liegen kommen soll, vereinfacht werden.

Zu Z 3 (§ 71 Abs. 1):

Mit der Neufassung des § 71 Abs. 1 soll die Kompetenzlage auf dem Gebiet des Schifffahrtsanlagenwesens bereinigt werden. In erster Instanz zuständig soll ausschließlich die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sein.

Zu Z 4 (§ 71 Abs. 2):

Auch in zweiter Instanz soll im Schifffahrtsanlagenwesen eine Vereinfachung Platz greifen: Berufungsinstanz soll nur noch der unabhängige Verwaltungssenat sein.

Zu Z 5 (§ 71 Abs. 3 und 4):

Durch die Neufassung des § 71 Abs. 1 ist die Bestimmung des § 71 Abs. 3, die ein Delegationsrecht des Bundesministers vorsieht, obsolet. Die Bestimmung des § 71 Abs. 4, die die Vorgangsweise für den Fall regelt, dass sich eine Schifffahrtsanlage über mehrere Bundesländer erstreckt kommt in der Praxis so gut wie nie zum Tragen und kann daher entfallen.

Zu Art. 22 (Änderung des Luftfahrtgesetzes):

Mit der Novelle des Luftfahrtgesetzes sollen die Zuständigkeiten im Bereich der Flugplätze umfassend auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden. Damit werden die Intentionen der Bundesregierung nach einer Vereinheitlichung des Instanzenzuges im Verwaltungsverfahren umgesetzt. Es wird nur die Zuständigkeit geändert, im Übrigen bleiben die Bestimmungen inhaltlich unverändert.

Zu Art. 23 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):**Allgemeines:**

Die geplante Novelle zur Gewerbeordnung 1994 enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

1. Entsprechend dem Regierungsprogramm „Zukunft im Herzen Europas – Österreich neu regieren.“ wird die Bezirksverwaltungsbehörde als „one-stop-shop“ für gewerbliche Betriebsanlagen vorgesehen.
2. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung sollen das konzentrierte Genehmigungsverfahren und die Konzentration der Kontrolle einheitlich geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Vollziehung der vorgeschlagenen Regelungen für den Bund jedenfalls keine Mehrkosten entstehen. Vielmehr ist mit einer Ersparnis zu rechnen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Zu Z 1 (§§ 2 ...), Z 4 (§ 334), Z 5 (§ 335):

Das Regierungsprogramm „Zukunft im Herzen Europas – Österreich neu regieren.“ sieht in seinem Punkt 16 „Anlagenrecht“ als zweiten Schritt der Anlagenrechtsreform die Schaffung einer einzigen Ansprechstelle auf Bezirksverwaltungsebene vor, um eine größtmögliche Verwaltungsvereinfachung erzielen zu können.

Dieser Zielsetzung entsprechend soll die Zuständigkeit des Landeshauptmanns bzw. des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit als Gewerbebehörde erster Instanz entfallen.

Zu Z 2 (§ 77a Abs. 6 bis 10), Z 3 (§ 81a Z 2), Z 7 (§ 356a Abs. 1 letzter Satz), Z 8 (§ 356b):

Im Sinne einer möglichst durchgängigen Verwirklichung des „one-stop-shop-Prinzips“ im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts sollen die bisher lediglich für „JPPC-Betriebsanlagen“ vorgesehenen Konzentrationsregelungen auf alle genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen erstreckt werden.

Mit dieser vorgeschlagenen Vereinheitlichung sollen weiters Schwierigkeiten vermieden werden, die die unterschiedlichen Regelungen in der Vollziehung mit sich gebracht haben.

Zum bisherigen § 77a Abs. 6 siehe den vorgeschlagenen § 356b Abs. 1 und den vorgeschlagenen Entfall des bisherigen § 356b Abs. 6.

Der bisherige § 77a Abs. 7 (Zuständigkeit für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmanns) ist im Hinblick auf den Entfall der §§ 334 und 335a entbehrlich geworden.

Zum bisherigen § 77a Abs. 8 siehe den vorgeschlagenen § 356b Abs. 2 und den vorgeschlagenen Entfall des bisherigen § 356b Abs. 3.

Zum bisherigen § 77a Abs. 9 siehe den vorgeschlagenen § 356b Abs. 3.

Zum bisherigen § 77a Abs. 10 siehe den vorgeschlagenen § 356b Abs. 6.

Zu Z 6 (§ 335a):

Der vorgeschlagene Entfall der dritten Instanz im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren dient der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung.

Der Entfall des bisherigen § 335a ist auch im Hinblick auf die Neufassung des § 359a (unabhängiger Verwaltungssenat als Rechtsmittelbehörde) notwendig.

Zu Z 8 (§ 356b):

Zu Abs. 1:

Die letzten vier Sätze wurden im Wesentlichen aus dem bisherigen § 77a Abs. 6 übernommen; mit dem Entfall der bisherigen Z 2 betreffend die Ablagerung von Abfällen wird der durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 760/1992 bewirkten Änderung der Rechtslage Rechnung getragen. Die vorge-

schlagene Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist vor allem im Hinblick auf die mit der „Wasserrahmenrichtlinie“ (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) verbundenen Verpflichtungen Österreichs zweckmäßig.

Zu Abs. 2:

Der bisherige § 356b Abs. 2 (Berufungsentscheidung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) wurde durch den Entfall der §§ 334 und 335a entbehrlich. Die vorgeschlagene Regelung übernimmt die bewährte Koordinationsregelung des bisherigen § 77a Abs. 8.

Zu Abs. 3:

Der nunmehrige Abs. 3 übernimmt die „Konzentration der Kontrolle“ durch die Gewerbebehörde des bisherigen § 77a Abs. 9.

Zu Abs. 6:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht wörtlich dem bisherigen § 77a Abs. 10.

Zu Art. 24 (Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Luftreinhaltung“).

Da in Österreich nur sehr wenige dem LRG-K unterliegende Anlagen dieser Größenordnung, nämlich über 150 MW Brennstoffwärmeleistung, bestehen, wurde die dritte Stufe des Instanzenzuges in den 13 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nur zweimal ausgeschöpft. Ein Verzicht auf die dritte Instanz bedeutet also kein Rechtsschutzdefizit für die Normunterworfenen.

Zu Art. 25 (Bundes-Berichtspflichtengesetz):

Allgemeines:

Ziel des „Berichtspflichtengesetzes“ ist die Schaffung eines Parallelinstrumentes zum „one-stop-shop“ im Anlagenbereich im Hinblick auf Berichtspflichten.

Da Berichtspflichten nicht nur „Anlagen“, sondern auch z.B. immissionsseitige Daten betreffen und aufgrund bereits bestehender unterschiedlicher Informationsstrukturen und Abläufe ist eine Vereinheitlichung schwierig.

Da dieses Gesetz ein Element des Verwaltungsreformgesetzes – Verfahren darstellt, handelt es sich beim vorliegenden Entwurf eine Art „Berichtspflichtenadministrationsgesetz“ und werden insofern bestehende Berichtspflichten (zB nach IG-L) nicht abgeändert.

Durch den Begriff „zur Erfüllung von gemeinschaftsrechtlichen und internationalen Daten erforderliche ...“ soll klargestellt werden, dass auch Verpflichtungen aufgrund von EU-Richtlinien jedenfalls erfasst werden.

Auch EU-Empfehlungen können Berichtserfordernisse enthalten, vgl. etwa die Empfehlung zu den Mindestkriterien für Umweltinspektionen (2001/331/EG), die Berichte zu durchgeführten Kontrollen vorsieht, ebenso bestehen Berichtspflichten auch nach internationalem Recht, etwa im Rahmen der ECE-Konvention über die weitreichende, grenzüberschreitende Verlagerung von Luftschadstoffen (LRTAP) oder der OECD (siehe oben zu ChemG).

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) und Z 13 B-VG („... sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“), sowie Art. 13 B-VG (Abgabenwesen) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 3 FAG 1997.

Zu § 1:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Datenübermittlungspflicht der (Anlagen)behörde im Wege des Landeshauptmannes an den jeweils zuständigen Bundesminister vor, wobei der Datenumfang sich auf jene Daten beschränkt, die notwendig sind, um „erforderliche“ Berichtspflichten zu erfüllen.

Der Landeshauptmann – gewissermaßen als zentrale „Drehscheibe“ – ist zuständige Behörde für die Sammlung und Bearbeitung der Daten, die notwendig sind, um zwingende gemeinschaftliche Aufzeichnungs- und Berichtspflichten zu erfüllen.

Dies erscheint vor allem vor dem Hintergrund der Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten zweckmäßig (da die Daten auch vom Landeshauptmann verwendet werden sollen).

Die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde hat dem nach den jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zuständigen Landeshauptmann jene Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um die gemeinschaftsrechtlichen und internationalen Aufzeichnungs- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit Anlagen zu erfüllen.

Zu § 2:

Es soll hier eine Verpflichtung für Anlagenbetreiber festgelegt werden, an die Bezirksverwaltungsbehörde als Anlagenbehörde Daten zu liefern. Es handelt sich dabei um Daten, die beim Anlagenbetreiber aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen oder „Anordnungen der Behörde“ beim Anlagenbetreiber vorliegen müssen.

Unter „Anordnungen der Behörde“ sind zB. generelle Anordnungen im Sinne von Verordnungen, aber auch individuelle „Bescheidenanordnungen“ zu verstehen.

Eine Verpflichtung eines Anlagenbetreibers zur Übermittlung von Daten, die ihm mangels Vorschreibung gar nicht vorliegen, zB. von Messungen gewisser Stoffe, ist davon nicht erfasst.

Zu § 3:

Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Bekanntgabe zu erreichen, ist eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers hinsichtlich Art und Weise, Aufbau und Datenform vorgesehen.

Aus Übersichtlichkeitsgründen ist die Verordnung in die einzelnen Sachbereiche (zB Luft, Wasser) zu gliedern.

Bestehende Berichtspflichten aufgrund anderer Materiengesetze werden durch diese Regelung nicht berührt.

Zu § 4:

Eine Einbindung der Länder bei der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen ist grundsätzlich u.a. aus den angeführten Gründen (Auskünfte über Vollziehung) sinnvoll und erfolgt in der Praxis.

De facto werden die Länder teilweise bereits frühzeitig, d.h. im Rahmen der Ausarbeitung und dann natürlich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, eingebunden.

An dieser Vorgangsweise soll diese Bestimmung nichts ändern, sie soll vielmehr auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Einbindung hinweisen und auch klarstellen, dass auf diesem Wege auch die erforderlichen Informationen über die Vollziehung sowie über Aufwand und Kostenfolgen bereits frühzeitig erkannt und aufgezeigt werden können.

Zu Art. 26 (Aufhebung des Rattengesetzes):

Nach dem Bericht der Aufgabenreformkommission erscheint die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten aus dem Jahre 1925 mit der Begründung nahe liegend, dass dort, wo es noch Probleme gibt, etwa im Bereich der Deponien, die betreffende Gemeinde selbst die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen mittels ortspolizeilicher Verordnung treffen könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beim Bund (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) werden sich keine Einsparungen ergeben, da hier keine Vollzugsaufgaben anfallen. Bei den Länder werden sich nicht quantifizierbare Einsparungen ergeben, da die Bezirksverwaltungsbehörden von der Anordnung entsprechender Verteilungsmaßnahmen im Anlassfall entbunden werden. Im Falle des Auftretens von Problemen hinsichtlich des Überhandnehmens von Ratten werden nach Aufhebung des betreffenden Bundesgesetzes die Gemeinden die erforderlichen Maßnahmen mittels ortspolizeilicher Verordnung zu treffen haben. Dies führt zu nicht quantifizierbaren Mehrbelastungen bei den Gemeinden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 27 (Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz):

Das Bazillenausscheidergesetz ist fachlich überholt. Das Gesetz war 1945 auf Betreiben der amerikanischen Besatzungsmacht erlassen worden. Begründet war das Gesetz durch das im Gefolge der Not und

hygienischer Mängel der Zeit vermehrte und gefährliche Auftreten von Bauchtyphus, Paratyphus und Ruhr, dem im Bereich der Lebensmittelversorgung durch gesundheitliche Kontrollen der Beschäftigten entgegengewirkt werden sollte.

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Spektrum der bakteriellen Lebensmittelvergiftungen deutlich gewandelt. Dauerausscheider von Erregern von Typhus und Paratyphus kommen heute praktisch nicht mehr vor; diese Dauerausscheider waren als potentielle Kontaminationsquelle für Lebensmittel besonders gefährlich, da dauernd große Mengen von Keimen ausgeschieden wurden und die Infektionsbasis sehr gering ist. Eine einmalige Untersuchung pro Jahr genügte aber, um einen derartigen Ausscheider sicher zu erfassen.

Bei den jetzt im Vordergrund stehenden bakteriellen Lebensmittelvergiftungen (insbesondere Salmonellen, Campylobakter, EHEC und Listerien) stammen hingegen die Erreger im Wesentlichen aus den Rohmaterialien der Lebensmittel. Daher ist mit routinemäßigen jährlichen Stuhluntersuchungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen eine Prophylaxe vor Lebensmittelvergiftungen und Infektionen nicht mehr zu erwarten. In diesem Sinne bestehen auch Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates und der Landes-sanitätsdirektorenkonferenz.

Die bestehende Regelungen (jährliche Kontrolluntersuchungen von Personen, die in bestimmten Lebensmittelbetrieben bzw. Großküchen arbeiten) führen überdies dazu, den Betroffenen eine trügerische Sicherheit zu vermitteln, was einer strikten Einhaltung küchenhygienischer Vorschriften gerade nicht dienlich ist. Überdies ist festzuhalten, dass die Allgemeine Lebensmittelhygiene-Verordnung und die dazu ergangenen Durchführungserlasse ohnehin zeitgemäße und EU-kompatible Hygienevorschriften einschließlich der Personalhygiene vorsehen und auch unter diesem Gesichtspunkt kein Verlust an Sicherheit zu gewärtigen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beim Bund werden sich in der Zentralstelle (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) keine Einsparungen ergeben, da hier keine Vollzugsaufgaben anfallen, sehr wohl jedoch in den bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, die die Stuhlproben untersuchen. Es fallen jährlich ca. 330.000 Proben an, die Gesamtkosten laut Kostenrechnung betragen hiefür ca. 13 Millionen Schilling (ca. 18 Personenjahre).

Auch bei den Ländern werden sich Einsparungen ergeben, da 330.000 amtsärztliche Untersuchungen samt Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses jährlich entfallen werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Zu Art. 28 (Aufhebung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte):

Nach dem Bericht der Aufgabenreformkommission wird empfohlen, das Heilvorkommen- und Kurortengesetz des Bundes – es handelt sich in seinem I. Teil um ein Grundsatzgesetz nach Art. 12 B-VG – ersatzlos aufzuheben, da kein Vereinheitlichungsbedarf besteht. Das intensive administrative Zulassungs- und Anerkennungsregime sei aus heutiger Sicht als „überholte“ Staatsaufgabe anzusehen. Die gesundheitlichen bzw. sanitären Vorsorgen könnten durch lebensmittelrechtliche, arzneimittelrechtliche und gegebenenfalls krankenanstaltenrechtliche Bestimmungen gewahrt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beim Bund (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) werden sich weder durch die Aufhebung des grundsatzgesetzlichen I. Teiles noch durch die Aufhebung des II. Teiles Hauptstück A Einsparungen ergeben, da hier keine Vollzugsaufgaben anfallen. Die Regelungen des II. Teiles Hauptstück B betreffend Einfuhrbewilligungen für Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen (es fallen höchstens ein bis zwei Verfahren pro Jahr im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen an) werden als notwendige gesundheitliche Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichen Produkten an anderer Stelle erfolgen.

Die Aufhebung des grundsatzgesetzlichen Teiles des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte ruft auch bei den Ländern keine finanziellen Auswirkungen hervor. Die Aufhebung des II. Teiles Hauptstück A betreffend die Regelung der sanitären Aufsicht des Bundes wird zu nicht quantifizierbaren Entlastungen der Länder führen, da die Bezirksverwaltungsbehörden von den jährlichen Kontrollen anerkannter Heilvorkommen, Kuranstalten und Kureinrichtungen entlastet werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 13 Abs. 9:

(9) Die Behörde kann Anbringen und andere das Verfahren betreffende Unterlagen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung erfassen. Diese Erfassung beeinträchtigt nicht die Beweiskraft, sofern sichergestellt ist, dass die so erfassten Unterlagen nachträglich nicht verändert werden können.

§ 14 Abs. 1 bis 7 unverändert

§ 14. (1) Mündliche Anbringen von Beteiligten sind erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

(2) Jede Niederschrift hat außerdem zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache;
2. Die Bezeichnung der Behörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Beteiligten und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;
3. die eigenhändige Unterschrift des Leiters der Amtshandlung.

(3) Die Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen; wenn ein technisches Hilfsmittel verwendet wurde (Abs. 7), kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Der Leiter der Amtshandlung kann auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe absehen; die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

(4) In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht,

Geltende Fassung:

zugesezt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen der beigezogenen Personen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und gesondert zu unterfertigen.

(5) Die Niederschrift ist von den beigezogenen Personen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen; dies ist nicht erforderlich, wenn der Amtshandlung mehr als 20 Personen beigezogen worden sind. Unterbleibt die Unterfertigung der Niederschrift durch eine beigezogene Person, so ist dies unter Angabe des dafür maßgebenden Grundes in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Den beigezogenen Personen ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen oder zuzustellen.

(7) Die Niederschrift oder Teile davon können unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels oder in Kurzschrift aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Abs. 2, die Feststellung, daß für die übrigen Teile der Niederschrift ein technisches Hilfsmittel verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten. Die Aufzeichnung und die in Kurzschrift aufgenommenen Teile der Niederschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Die beigezogenen Personen können bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Übertragung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Aufzeichnung frühestens einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist, ansonsten frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

(8) Niederschriften, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, insbesondere unter Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen, erstellt worden sind, bedürfen nicht der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen, wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise festgestellt werden kann, dass der Leiter der Amtshandlung den Inhalt der Niederschrift bestätigt hat.

Geltende Fassung:**Akteneinsicht**

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Akten-
teile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften
selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten
auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

§ 39. (1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwal-
tungsvorschriften maßgebend.

(2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten,
hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem
Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen.
Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhand-
lung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung
und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen
diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit,
Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

...

Vorgeschlagene Fassung:**Akteneinsicht**

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes
bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Akten-
teile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften
selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten
auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen. Nach Maßgabe der vorhandenen techni-
schen Möglichkeiten kann Akteneinsicht auch im Wege der automationsunterstütz-
ten Datenverarbeitung gestattet werden.

§ 39 Abs. 1 und 2 unverändert

(2a) Sind nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewil-
ligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich und
werden diese unter einem beantragt, hat die Behörde die Verfahren zur gemeinsa-
men Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behör-
den geführten Verfahren zu koordinieren. Eine getrennte Verfahrensführung ist
zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und
Kostenersparnis gelegen ist.

...

Geltende Fassung:**Mündliche Verhandlung**

§ 40. (1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, daß dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist.

...

Zuständigkeit; Besetzung

- § 67a.** (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entscheiden:
1. über Anträge und Berufungen in Angelegenheiten, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind;
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes.

Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entscheiden durch Einzelmitglied; in den Angelegenheiten der Z 1 entscheiden sie, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

(2) ...

§ 67g Abs. 2:**Vorgeschlagene Fassung:****Mündliche Verhandlung**

§ 40. (1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, daß dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) abzuhaltende mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen.

...

§ 58a. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) hat die Behörde über die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden. Der Spruch des Bescheides ist nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte zu gliedern. Die Behörde kann über einzelne oder mehrere Bewilligungen gesondert absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Zuständigkeit; Besetzung

- § 67a.** (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entscheiden:
1. über Anträge und Berufungen in Angelegenheiten, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind;
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes.

Soweit gesetzlich nicht Anderes bestimmt ist, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied, in den Angelegenheiten der Z 1 jedoch über Anträge und über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes, der Landesregierung, einer sonstigen Behörde, deren Sprengel das gesamte Landesgebiet umfasst, oder eines Kollegialorgans durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

(2) ...

§ 67g Abs. 2:

Geltende Fassung:

- (2) Die Verkündung entfällt, wenn
1. eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder
 2. der Bescheid nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann und jedermann die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist.

Vorgeschlagene Fassung:

- (2) Die Verkündung entfällt, wenn
1. eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder
 2. der Bescheid nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann und jedermann die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist.

Das Recht auf Einsichtnahme ist mit drei Jahren befristet.

Entscheidung über Berufungen nach den Verwaltungsvorschriften*Variante A:*

§ 67h. In den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 gilt § 66 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid im Fall notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens beheben und die Angelegenheit zurückverweisen kann. In diesen Angelegenheiten hat der unabhängige Verwaltungssenat, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig und die Entscheidung von der Ausübung freien Ermessens (Art. 130 Abs. 2 B-VG) abhängig ist, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückzuverweisen, sofern dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegen steht

Variante B1:

§ 67h. (1) In den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 haben die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, die Berufung auf der Grundlage aller in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften zu überprüfen und den angefochtenen Bescheid im Falle seiner Rechtswidrigkeit aufzuheben.

(2) Die Behörde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der unabhängigen Verwaltungssenate gebunden.

(3) Gegen die neuerliche Entscheidung kann jede Partei Berufung erheben. Sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, hat der unabhängige Verwaltungssenat in der Sache selbst zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn im Verfahren zur Erlassung der neuerlichen Entscheidung Änderungen eintreten, die Sache ihrem Wesen nach (§ 13 Abs. 8) aber nicht geändert wird.

Geltende Fassung:

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:*Variante B2:*

§ 67h. (1) In den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 gilt § 66 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid im Fall notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens aufheben und die Angelegenheit an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen kann. Der unabhängige Verwaltungssenat hat den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde.

(2) Wenn in den Angelegenheiten des § 67a Abs. 1 Z 1 nicht nach Abs. 1 vorgehen und die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, hat der unabhängige Verwaltungssenat zu prüfen, ob und welche der in der Berufung geltend gemachten subjektiven Rechte durch den angefochtenen Bescheid verletzt worden sind. Ist der Bescheid demnach rechtswidrig, so hat der Unabhängige Verwaltungssenat den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückzuverweisen.

(3) Die Behörde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht des unabhängigen Verwaltungssenates gebunden. Gegen die neuerliche Entscheidung der Behörde kann die Partei, deren Berufung der unabhängige Verwaltungssenat nach Abs. 2 stattgegeben hat, nur deswegen Berufung einbringen, weil die Behörde von der Rechtsansicht des unabhängigen Verwaltungssenates abgewichen ist. Wenn Letzteres zutrifft, hat der unabhängige Verwaltungssenat in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) ist der Bescheid ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb der längsten der in den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Entscheidungsfristen zu erlassen.

§ 82 Abs. 11:

(11) § 13 Abs. 9, § 14 Abs. 8, § 17 Abs. 1, § 39 Abs. 2a, § 40 Abs. 1, § 58a, § 67a Abs. 1 letzter Satz, § 67g Abs. 2, § 67h und § 73 Abs. 1 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 2****Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991****Absehen von der Strafe**

§ 21. (1) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. (unverändert)

(2) Unter den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. (unverändert)

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 36 Abs. 2, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 51d, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76a zweiter Satz, 78, 78a, 79, 79a, 80, 81 und 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 51c. Wenn in dem mit Berufung angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S¹⁶ übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied. Ansonsten entscheiden sie, abgesehen von den gesetzlich besonders geregelt-

(1a) Die Behörde kann von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht.

(1b) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können die Verwaltungsbehörden von der Erstattung einer Anzeige absehen.

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 36 Abs. 2, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 51d, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67h, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76a zweiter Satz, 78, 78a, 79, 79a, 80, 81 und 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 51c. Wenn in dem mit Berufung angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 2 000 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied. Ansonsten entscheiden sie, abgesehen von den gesetzlich besonders geregelt-

¹⁶ Umstellung auf 730 Euro vorgesehen in der Regierungsvorlage einer Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, 723 BlgNR 21. GP.

Geltende Fassung:

ten Fällen, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

§ 51e. (1) – (2) ...

(3) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von einer Berufungsverhandlung absehen, wenn

1. ...

3. im angefochtenen Bescheid eine 3 000 S¹⁷ nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder

...

Vorgeschlagene Fassung:

ten Fällen, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

§ 51e. (1) – (2) ...

(3) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von einer Berufungsverhandlung absehen, wenn

1. ...

3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder

...

(11) § 21 Abs. 1a und 1b, § 24, § 51c und § 51e Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Zustellgesetzes****§ 1. (1) ...**

(2) Soweit die Verfahrensvorschriften vorsehen, daß Erledigungen auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, gelten solche Übermittlungen als Zustellung. Außer den §§ 24 und 26a gelten für solche Übermittlungen die §§ 4, 6, 7, 8, 8a, 9 und 13, für die telegraphische Übermittlung auch § 18 sinngemäß.

...

§ 1. (1) ...

(2) Soweit die Verfahrensvorschriften vorsehen, dass Erledigungen auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, gelten solche Übermittlungen als Zustellung. Außer den §§ 17a, 24 und 26a sowie 28 bis 30 gelten für solche Übermittlungen die §§ 4, 6, 7, 8, 8a, 9 und 13, für die telegrafische Übermittlung auch § 18 sinngemäß.

...

Elektronische Bereithaltung

§ 17a. Soweit schriftliche Erledigungen im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise übermittelt werden können und der Behörde keine Mitteilung zugegangen ist, dass der Empfänger unter seiner elektronischen Adresse nicht erreichbar ist, kann die Behörde den Empfänger an dieser Adresse auffordern, die zuzustellende Sendung an einer

¹⁷ Umstellung auf 220 Euro vorgesehen in der Regierungsvorlage einer Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, 723 BlgNR 21. GP.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

von der Behörde betriebenen technischen Einrichtung abzuholen. Die Bereithaltung der zuzustellenden Sendung an der genannten Einrichtung entspricht der Hinterlegung. § 17 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 gilt sinngemäß.

§30. ...

(3) § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 17a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Forstgesetzes 1975****§ 170 Abs. 1 bis 4**

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 hat ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz durchzuführen und die Entscheidung zu fällen:

- a) der Landeshauptmann, wenn sich das Verfahren auf den Bereich zweier oder mehrerer politischer Bezirke innerhalb eines Bundeslandes und
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wenn sich das Verfahren auf den Bereich zweier oder mehrerer Bundesländer erstreckt.

(6) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall tritt die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisher zuständigen Behörde; Abs. 8 bleibt unberührt.

(7) In den Angelegenheiten des § 5, des § 19 Abs. 1 lit. b und des § 35 Abs. 2 endet der Instanzenzug beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(8) Die Behörden haben Bescheide, mit denen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b Rodungen oder gemäß § 82 Abs. 3 Ausnahmen vom Großkahlhiebverbot bewilligt wurden, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

§ 170 Abs. 1 bis 4 ...

(5) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall tritt die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisher zuständigen Behörde.

Geltende Fassung:

§ 179. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 179. (1) bis (4) ...

(5) § 170 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zugleich treten § 170 Abs. 5, 7 und 8 in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

Artikel 5**Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959**

§ 99. (1) ...

- d) für direkte Einleitungen von Abwässern der in Anlage C genannten Abwasserherkunftsbereiche;
- g) für sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht von Haushalten, von gewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen;
- h) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften, in beiden Fällen jedoch ausschließlich der Anlagen;

§ 100. (1) ...

- h) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken;

§ 101. (1) bis (3) ...

§ 101. (1) bis (3) ...

(4) Auf mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer Betriebsanlage verbundene wasserrechtliche Tatbestände (§§ 98, 99, 100) finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates in Anlagenverfahren

§ 101a. Bescheide, die über mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer Betriebsanlage verbundene Tatbestände absprechen, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 98) fallen oder für die der Landeshauptmann in erster und letzter Instanz zuständig ist, können unmittelbar

Geltende Fassung:

§ 145. (1) bis (6) ...

Anhang C zum Wasserrechtsgesetz**Abwasserherkunftsbereiche gemäß § 99 Abs. 1 lit. d**

Die direkte Einleitung von Abwasser (§ 32) aus Anlagen und Betrieben der nachstehend genannten Herkunftsbereiche fällt in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 99 Abs. 1 lit. d.

1. Schwerpunktkrankenanstalten und Zentralkrankenanstalten ...
2. Erzeugung von gebleichtem Zellstoff
3.
-
34.
35. Sickerwasser aus Abfalldeponien
36. Physikalisch-chemische oder biologische Abfallbehandlung.

Artikel 6**Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes**

§ 30a. (1) Unbeschadet des § 29 Abs. 2 sind auf Deponien (Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6) erforderlichenfalls die §§ 60 bis 67, 69, 70, 72, 111 Abs. 1 und 4, 117 bis 119, 122 und 123 Wasserrechtsgesetz 1959 sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden. In Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Parteistellung.

§ 145. (1) bis (6) ...

(7) §§ 99 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 4 und § 101a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

§ 30a. Unbeschadet des § 29 Abs. 2 sind auf Deponien (Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6) erforderlichenfalls die §§ 60 bis 67, 69, 70, 72, 111 Abs. 1 und 4, 117 bis 119, 122 und 123 Wasserrechtsgesetz 1959 sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung:

(2) Abweichend zu § 29 Abs. 1 ist bei einer gewerblichen Bodenaushub- oder Baurestmassendeponie unter 100 000 m³ die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde.

Art. VIII (1) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 30g. (1) Zuständige Behörde erster Instanz gemäß den §§ 28 bis 30f ist der Landeshauptmann, soweit Abs. 2 nicht Anderes bestimmt.

(2) Zuständige Behörde erster Instanz für gewerbliche Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien unter 100 000 m³ ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(4) Bescheide des Landeshauptmanns oder der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Art. VIII (1) bis (12) ...

(13) Die §§ 30a und 30g in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

Artikel 7**Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft**

§ 17. (1) ...

(2) Erfolgt nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, ausgenommen das Berggesetz 1975, die Vollziehung einer Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung, so ist für die Vollziehung der in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 angeordneten Maßnahmen der Landeshauptmann zuständig.

(3) ...

§ 17. (1) ...

(2) Erfolgt nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, ausgenommen das Berggesetz 1975, die Vollziehung einer Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung, so ist für die Vollziehung der in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 angeordneten Maßnahmen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) ...

(4) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Landeshauptmannes als zuständiger Anlagenbehörde nach diesem Gesetz können unmittelbar

Geltende Fassung:

Art. VII. (1) bis (4):

Vorgeschlagene Fassung:

beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Art. VII. (1) bis (4):

(5) § 17 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

Artikel 8**Änderung des Strahlenschutzgesetzes**

§ 41. (1)

1.
2. der Landeshauptmann hinsichtlich der Anlagen gemäß §§ 5 und 6, sofern es sich nicht um Anlagen im Sinne der Z 1 lit. a bis c handelt, und der Röntgeneinrichtungen, für die auch eine elektrizitätsbehördliche Genehmigung erforderlich ist;
3. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 2 und 3 sind in erster Instanz zuständig;

- a) für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe die Berghauptmannschaft,
- b) für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe die in erster Instanz berufenen Behörden gemäß §§ 141 bis 143 der Gewerbeordnung und der darauf gegründeten Verordnungen,
- c) auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens die nach den für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften in erster Instanz zuständigen Behörden,
- d) für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und die gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten sowie für die unter § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, fallenden

§ 41. (1)

1.
2. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 2 sind in erster Instanz zuständig:

1. für Betriebe, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 197/1999, unterliegen die gemäß Mineralrohstoffgesetz zuständigen Behörden,
2. für die der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2001, unterliegenden Betriebe die gemäß Gewerbeordnung 1994 zuständigen Behörden,
3. auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens die nach den für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften in erster Instanz zuständigen Behörden.

Geltende Fassung:

Schulen das Bundesministerium für Unterricht, für die sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden Schulen der Landesschulrat.

(3) ...

(4) Der administrative Instanzenzug geht bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen bis zum zuständigen Bundesministerium.

§ 42. (1) ...

(2) Auf dieses Bundesgesetz gestützte Verordnungen können schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten aber frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) ...

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 2 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.

§ 42. (1)...

(2) § 41 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

Verordnungen

§ 42a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Artikel 9**Änderung des Apothekengesetzes****Kompetenz der politischen Behörde erster Instanz**

§ 44. (1) Die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt, insoweit das Gesetz nicht andere Anordnungen enthält oder die Kompetenz der Gerichte eintritt, in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Kommunalämter der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden), in deren Bezirke die Apotheke, die Filiale oder der Notapparat sich befindet oder in Aussicht genommen ist.

(2) Wo daher im Texte dieses Gesetzes eine Verwaltungsbehörde oder Behörde ohne nähere Bezeichnung erwähnt wird, ist darunter die zuständige politische Behörde erster Instanz zu verstehen.

Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 44. (1) Die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt, insoweit das Gesetz nicht andere Anordnungen enthält oder die Kompetenz der Gerichte eintritt, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Apotheke, die Filiale oder der Notapparat sich befindet oder in Aussicht genommen ist.

(2) Wo daher im Texte dieses Gesetzes eine Verwaltungsbehörde oder Behörde ohne nähere Bezeichnung erwähnt wird, ist darunter die Bezirksverwaltungsbehörde zu verstehen.

Geltende Fassung:**Rechtszug****§ 45. (1) ...**

(2) Soweit jedoch nach diesem Gesetz die politischen Bezirksbehörden in erster Instanz zu entscheiden oder zu verfügen haben, endet der Rechtszug beim Landeshauptmann.

§ 46. (1) Ein Antrag auf die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist beim Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, einzubringen.

§ 47. (1) Der Landeshauptmann hat den Antrag ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn aus dem Konzessionsantrag und den angeschlossenen Belegen hervorgeht, dass den im § 46 bezeichneten Erfordernissen nicht entsprochen wurde.

(2) Ein Konzessionsantrag eines Bewerbers ist vom Landeshauptmann auch dann ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn ein früherer Antrag eines anderen Bewerbers um die Errichtung einer neuen Apotheke an demselben Standort wegen des Fehlens der im § 10 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen abgewiesen worden ist, von dem Datum der Zustellung des letzten in der Angelegenheit ergangenen Bescheides an gerechnet nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind und eine wesentliche Veränderung in den für die frühere Entscheidung maßgebenden lokalen Verhältnissen nicht eingetreten ist. Ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist ein Antrag für den Standort einer gemäß § 3 Abs. 7 geschlossenen Apotheke vor Ablauf von zwei Jahren nach Zurücklegung der Konzession. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Gemeinde des angesuchten Standortes die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke vor weniger als fünf Jahren erteilt wurde.

§ 48. (1) Längstens innerhalb 14 Tagen nach Einlangen eines Gesuches um die Bewilligung zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke hat die politische Landesbehörde, falls das Gesuch nicht im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden ist, die Bewerbung unter Anführung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnortes des Gesuchstellers und des für die Apotheke in Aussicht genommenen Standortes auf Kosten des Gesuchstellers in der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zei-

Vorgeschlagene Fassung:**Berufung****§ 45. (1) ...**

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 46. (1) Ein Antrag auf die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, einzubringen.

§ 47. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Antrag ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn aus dem Konzessionsantrag und den angeschlossenen Belegen hervorgeht, dass den im § 46 bezeichneten Erfordernissen nicht entsprochen wurde.

(2) Ein Konzessionsantrag eines Bewerbers ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auch dann ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn ein früherer Antrag eines anderen Bewerbers um die Errichtung einer neuen Apotheke an demselben Standort wegen des Fehlens der im § 10 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen abgewiesen worden ist, von dem Datum der Zustellung des letzten in der Angelegenheit ergangenen Bescheides an gerechnet nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind und eine wesentliche Veränderung in den für die frühere Entscheidung maßgebenden lokalen Verhältnissen nicht eingetreten ist. Ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist ein Antrag für den Standort einer gemäß § 3 Abs. 7 geschlossenen Apotheke vor Ablauf von zwei Jahren nach Zurücklegung der Konzession. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Gemeinde des angesuchten Standortes die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke vor weniger als fünf Jahren erteilt wurde.

§ 48. (1) Längstens innerhalb 14 Tagen nach Einlangen eines Gesuches um die Bewilligung zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke hat die Bezirksverwaltungsbehörde, falls das Gesuch nicht im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden ist, die Bewerbung unter Anführung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnortes des Gesuchstellers und des für die Apotheke in Aussicht genommenen Standortes auf Kosten des Gesuchstellers in der für amtliche Bekanntma-

Geltende Fassung:

tung zu verlautbaren.

(3) Gleichzeitig mit der Verlautbarung der Kundmachung in der amtlichen Zeitung hat die Landesbehörde eine Ausfertigung der Kundmachung der vorbezeichneten politischen Behörde erster Instanz sowie der zuständigen Standesvertretung der Apotheker und Ärztekammer mitzuteilen.

§ 49. (1) Die politische Landesbehörde hat jedes Gesuch um die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke, welches nicht im Sinne der Bestimmungen des § 47 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen worden ist, ungesäumt an die politische Behörde erster Instanz, in deren Bezirke der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, zu leiten. Die letztere Behörde hat sämtliche für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse ohne Verzug von Amts wegen zu erheben.

(2) Wenn die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke beabsichtigt ist, so hat die Behörde den Gemeinden des Standortes und der in Betracht kommenden Umgebung unter Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung über die Konzessionsbewerbung zu geben.

(3) Kommen bei der Errichtung der Apotheke mit Rücksicht auf den für dieselbe gewählten Standort auch in anderen politischen Bezirken gelegene Gemeinden in Betracht, so ist die Einvernehmung dieser Gemeinden und eventuell der Bezirksvertretungen in gleicher Weise durch die zuständige politische Behörde erster Instanz zu veranlassen.

(4) Nach Durchführung der Erhebungen ist das Gesuch unter Anschluß der sämtlichen Verhandlungsakten ungesäumt mit einem Antrage der politischen Landesbehörde wieder vorzulegen.

§ 50. Nach Wiedereinlangen des Gesuches hat der Landeshauptmann die zuständige Standesvertretung der Apotheker und die Ärztekammer einzuladen, innerhalb vier Wochen beim Amt der Landesregierung Einsicht in das Gesuch und die Gesuchsbeilagen zu nehmen und allenfalls in dieser Frist eine Äußerung abzugeben.

§ 51. (1) Über Gesuche um die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke entscheidet die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist.

Vorgeschlagene Fassung:

chungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.

(3) Gleichzeitig mit der Verlautbarung der Kundmachung in der amtlichen Zeitung hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Ausfertigung der Kundmachung der zuständigen Standesvertretung der Apotheker und der Ärztekammer zu übermitteln.

§ 49. (1) Wenn die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke beabsichtigt ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Gemeinden des Standortes und der in Betracht kommenden Umgebung unter Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung über die Konzessionsbewerbung zu geben.

(2) Kommen bei der Errichtung der Apotheke mit Rücksicht auf den für dieselbe gewählten Standort auch in anderen politischen Bezirken gelegene Gemeinden in Betracht, so ist das Einvernehmen dieser Gemeinden und gegebenenfalls anderer Bezirksverwaltungsbehörden in gleicher Weise durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erzielen.

§ 50. Nach Durchführung der Erhebungen gemäß § 49 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Standesvertretung der Apotheker und die Ärztekammer einzuladen, innerhalb von vier Wochen beim Amtssitz der Bezirksverwaltungsbehörde Einsicht in das Gesuch und die Gesuchsbeilagen zu nehmen und allenfalls in dieser Frist eine Äußerung abzugeben.

§ 51. (1) Über Gesuche um die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist.

Geltende Fassung:

(2) Kommen in dem im § 49, zweiter Absatz, vorgesehenen Falle mit Rücksicht auf den für die Apotheke gewählten Standort auch Gemeinden des Verwaltungsgebietes anderer politischer Landesbehörden in Betracht, so hat die im ersten Absatze bezeichnete Landesbehörde über die Konzessionserteilung im Einvernehmen mit diesen letzteren Behörden zu entscheiden. Wenn zwischen den Landesbehörden eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, entscheidet das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

(3) Gegen eine Entscheidung des Landeshauptmannes, mit welcher die Konzession zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke verweigert wird, steht dem Antragsteller, gegen die Erteilung der Konzession aber denjenigen Inhabern öffentlicher Apotheken und gemäß § 29 Abs. 4 und 5 betroffenen Ärzten, welche gemäß § 48 Abs. 2 rechtzeitig einen Einspruch erhoben haben, die Berufung an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu.

§ 54. Zuständig für die Genehmigung der Verlegung einer öffentlichen Apotheke, einer Filiale oder einer Anstaltsapotheke ist der Landeshauptmann. Vor der Entscheidung ist die zuständige Standesvertretung der Apotheker und der Ärzte zu hören.

§ 68a. § 2, § 3 Abs. 1 bis 6, § 3a Abs. 2 und 3, § 4, § 17b Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1993 treten mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Kommen in dem im § 49 Abs. 1 vorgesehenen Fall mit Rücksicht auf den für die Apotheke gewählten Standort auch Gemeinden des Verwaltungsgebietes anderer Bezirksverwaltungsbehörden in Betracht, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde über die Konzessionserteilung im Einvernehmen mit diesen Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden. Wenn zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden eines Landes eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, entscheidet der Landeshauptmann. Wenn zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden mehrerer Länder eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, entscheidet der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

(3) Gegen eine Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde, mit welcher die Konzession zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke verweigert wird, steht dem Antragsteller, gegen die Erteilung der Konzession aber denjenigen Inhabern öffentlicher Apotheken und gemäß § 29 Abs. 4 und 5 betroffenen Ärzten, welche gemäß § 48 Abs. 2 rechtzeitig einen Einspruch erhoben haben, die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land zu.

§ 54. Zuständig für die Genehmigung der Verlegung einer öffentlichen Apotheke, einer Filiale oder einer Anstaltsapotheke ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Entscheidung ist die zuständige Standesvertretung der Apotheker und der Ärzte zu hören.

§ 68a. (1) § 2, § 3 Abs. 1 bis 6, § 3a Abs. 2 und 3, § 4, § 17b Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 38 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. Nr. 96/1993 treten mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich in Kraft.

(2) Die §§ 44 samt Überschrift, 45 samt Überschrift, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 1 und 3, 49, 50, 51 Abs. 1 bis 3 und 54 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 10****Änderung des Ärztegesetzes 1998**

¹⁸§ 32. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 oder 3 in Verbindung mit einer Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 oder gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 Z 4 oder gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 oder § 19 Abs. 1 Z 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt in Krankenanstalten oder Justizanstalten zu erteilen.

(2) und (3) ...

(4) Die Bewilligung ist

1. der nach dem Dienstort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. dem Landeshauptmann, in dessen Bereich die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit beabsichtigt ist, und
3. der Österreichischen Ärztekammer

in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zurückzunehmen, wenn hervorkommt, dass

1. eines der in den Abs. 1 oder 2 angeführten Erfordernisse schon ursprünglich nicht gegeben war oder

§ 32. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 oder 3 in Verbindung mit einer Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 oder gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 Z 4 oder gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 oder § 19 Abs. 1 Z 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt in Krankenanstalten oder Justizanstalten zu erteilen.

(2) und (3) ...

(4) Die Bewilligung ist der Österreichischen Ärztekammer in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zurückzunehmen, wenn hervorkommt, dass

1. eines der in den Abs. 1 oder 2 angeführten Erfordernisse schon ursprünglich nicht gegeben war oder

¹⁸ Text der 2. Ärztegesetznovelle wurde noch nicht im BGBl. I kundgemacht, aber bereits von NR und BR beschlossen. Vgl. die RV 629 BlgNR. XXI. GP

Geltende Fassung:

2. ein Erfordernis gemäß Abs. 1 nachträglich weggefallen ist.

...

§ 33. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 oder 3 in Verbindung mit einer Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 oder gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 Z 4 oder gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 19 Abs. 1 Z 2, 3, 4 oder 5 oder der Abs. 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt zu erteilen.

(2) bis (3) ...

(4) Die Bewilligung ist

1. der nach dem Dienstort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. dem Landeshauptmann, in dessen Bereich die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit beabsichtigt ist, und
3. der Österreichischen Ärztekammer

in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zurückzunehmen, wenn hervorkommt, dass

1. eines der in den Abs. 1 oder 2 angeführten Erfordernisse schon ursprünglich nicht gegeben war oder
2. ein Erfordernis gemäß Abs. 1 nachträglich weggefallen ist.

(6) Bei Fortbestand des Bedarfs hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Antrag weitere, jeweils mit drei Jahren zu befristende Bewilligungen zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

2. ein Erfordernis gemäß Abs. 1 nachträglich weggefallen ist.

...

§ 33. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 oder 3 in Verbindung mit einer Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 oder gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 Z 4 oder gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 19 Abs. 1 Z 2, 3, 4 oder 5 oder der Abs. 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt zu erteilen.

(2) bis (3) ...

(4) Die Bewilligung ist der Österreichischen Ärztekammer in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zurückzunehmen, wenn hervorkommt, dass

1. eines der in den Abs. 1 oder 2 angeführten Erfordernisse schon ursprünglich nicht gegeben war oder
2. ein Erfordernis gemäß Abs. 1 nachträglich weggefallen ist.

(6) Bei Fortbestand des Bedarfs hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag weitere, jeweils mit drei Jahren zu befristende Bewilligungen zu erteilen.

Geltende Fassung:

§ 35. ...

(2) ...

2. an allen übrigen Krankenanstalten bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten, die Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 9, 10 oder 11 sind, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten mit Bewilligung der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen jeweils bis zur Dauer eines Jahres.“

(3) ... Über Anträge auf zeitlich unbefristete Verlängerung entscheidet der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, hinsichtlich Ärzten, die an Universitätskliniken und -instituten tätig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(4) In allen anderen als in Abs. 3 genannten Fällen kann die Verlängerung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 durch den Klinik- bzw. Institutsvorstand oder durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nur bis zur Dauer eines Jahres oder bis zum Abschluß einer wissenschaftlichen Arbeit längstens aber bis zur Dauer von drei Jahren, erfolgen.

(6) ... Jede Bewilligung gemäß Abs. 2 und jede Verlängerung gemäß Abs. 3 oder 4 ist der nach dem Dienstort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann und der Ärztekammer jenes Bundeslandes, in dem der Arzt seine Tätigkeit ausübt, zur Kenntnis zu bringen.

§ 36. (1) Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist die Berufsberechtigung gemäß § 27.

(2) Zum Nachweis der Berufsberechtigung sind

1. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein

Vorgeschlagene Fassung:

§ 35. ...

(2) ...

2. an allen übrigen Krankenanstalten bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten, die Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 9, 10 oder 11 sind, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde jeweils bis zur Dauer eines Jahres.

(3) ... Über Anträge auf zeitlich unbefristete Verlängerung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, hinsichtlich Ärzten, die an Universitätskliniken und -instituten tätig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(4) In allen anderen als in Abs. 3 genannten Fällen kann die Verlängerung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 durch den Klinik- bzw. Institutsvorstand oder durch die Bezirksverwaltungsbehörde nur bis zur Dauer eines Jahres oder bis zum Abschluß einer wissenschaftlichen Arbeit längstens aber bis zur Dauer von drei Jahren, erfolgen.

(6) ... Jede Bewilligung gemäß Abs. 2 und jede Verlängerung gemäß Abs. 3 oder 4 ist der Ärztekammer jenes Bundeslandes, in dem der Arzt seine Tätigkeit ausübt, zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsmittelverfahren

§ 35a. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der §§ 32, 33 und 35 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 36. (1) Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bedarf einer Bewilligung der auf Grund des Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist die Berufsberechtigung gemäß § 27.

(2) Zum Nachweis der Berufsberechtigung sind

1. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein

Geltende Fassung:

- gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
 2. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 116/1999)

(4) Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen. Zur Unterstützung bei der Ausübung dieser beruflichen Tätigkeiten können Pflegehelfer herangezogen werden.

(5) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind. Anlässlich der Zurücknahme der Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist der Vermerk der Freiberuflichkeit im Berufsausweis zu streichen.

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Jeder Berufssitz, dessen Änderung und Auflassung ist dem örtlich zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 110. Bewilligungen zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, die auf Grund des Krankenpflegegesetzes erteilt wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bewilligungen zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 117. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

- gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
 2. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(3) Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen. Zur Unterstützung bei der Ausübung dieser beruflichen Tätigkeiten können Pflegehelfer herangezogen werden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind. Anlässlich der Zurücknahme der Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist der Vermerk der Freiberuflichkeit im Berufsausweis zu streichen.

(5) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 und 4 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Jeder Berufssitz, dessen Änderung und Auflassung ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 110. (1) Bewilligungen zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, die auf Grund des Krankenpflegegesetzes erteilt wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bewilligungen zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(2) Die zum 1. Juli 2002 anhängigen Verfahren gemäß § 36 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

§ 117. (1) bis (4) ...

(5) § 36 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 37 Abs. 3 sowie § 110 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 12****Änderung des MTD-Gesetzes****§ 7a. (1) ...**

(2) Die freiberufliche Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Diese ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf befugtermaßen durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 ausgeübt hat.

(3) und (4) ...

(5) Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist vom Landeshauptmann zurückzunehmen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 12 entzogen wird oder wenn ein grober Verstoß gegen die Berufspflichten (§§ 11 bis 11c) vorliegt.

§ 7a. (1) bis (5) ...**§ 8. (1) und (2) ...**

(3) Jeder Berufssitz dessen Änderung und Auflassung ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist ... betraut.

§ 36. (1) bis (5) ...

§ 7a. (1) ...

(2) Die freiberufliche Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedarf einer Bewilligung der auf Grund des Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf befugtermaßen durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 ausgeübt hat.

(3) und (4) ...

(5) Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 12 entzogen wird oder wenn ein grober Verstoß gegen die Berufspflichten (§§ 11 bis 11c) vorliegt.

§ 7a. (1) bis (5) ...

(6) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 und 5 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Jeder Berufssitz dessen Änderung und Auflassung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zu § 7a und § 36 Abs. 6

§ 34a. Die zum 1. Juli 2002 anhängigen Verfahren gemäß § 7a sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

Vollziehung

(unverändert)

§ 36. (1) bis (5) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(6) § 7a Abs. 2 erster Satz, Abs. 5 und Abs. 6, § 8 Abs. 3 sowie § 34a in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.

Artikel 13**Änderung des Hebammengesetzes****§ 12. (1) bis (5)...**

(6) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat auf Antrag binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen eine Bestätigung darüber auszustellen, dass der Qualifikationsnachweis den Anforderungen der Abs. 1 bis 5 entspricht.

§ 12. (1) bis (5) ...

(6) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 bis 5 ausgestellt wurde, ist vom Österreichischen Hebammengremium auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung als Hebamme zu erteilen.

(7) Der Antragsteller hat neben dem Qualifikationsnachweis insbesondere einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsausübung vorzulegen.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

§ 12a. (1) Gegen Bescheide des Österreichischen Hebammengremiums gemäß § 12 Abs. 6 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz oder der in Aussicht genommene Wohnsitz, Berufssitz oder Dienstort gelegen ist.

(2) Der Landeshauptmann hat Bescheide, mit denen Berufungen stattgegeben wurde, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Geltende Fassung:

§ 19. (1) Für die freiberufliche Berufsausübung gemäß § 18 Z 1 ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich.

(2) Die freiberufliche Berufsausübung bedarf einer Bewilligung des auf Grund eines Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,
2. ein Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13),
3. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswürdigkeit, über die eine Strafregisterbescheinigung oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist, und
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche Eignung, über die ein ärztliches Zeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist.

(3) Die in Abs. 2 Z 3 und 4 geforderten Nachweise dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Der Landeshauptmann hat über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

(5) Der Landeshauptmann hat eine Abschrift der erteilten Bewilligung dem Österreichischen Hebammengremium zu übermitteln.

(6) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen.

(7) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.

(8) Jede Änderung des Berufssitzes ist dem Landeshauptmann und dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 19. (1) Für die freiberufliche Berufsausübung gemäß § 18 Z 1 ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich.

(2) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen.

(3) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.

(4) Jede Begründung und Änderung eines Berufssitzes ist dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

Geltende Fassung:**§ 40. ...**

(2) ...

9. Dokumentation über die Fortbildung der Hebammen.

§ 53. ...**§ 54a. (1) ...**

4. durch Handlungen oder Unterlassungen den im ... § 19 Abs. 2, 6 und 8 ...

§ 62. ...**Vorgeschlagene Fassung:****§ 40. ...**

(2) ...

9. Dokumentation über die Fortbildung der Hebammen;

10. Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 12.

§ 53. ...

(4) Die Organe des Österreichischen Hebammengremiums gemäß § 45 Z 2 und 3 sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen abzu-berufen, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder beschlussunfähig werden. Bei Abberufung des Gremialvorstandes hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen einen Regierungskom-missär zu ernennen und mit der provisorischen Geschäftsführung bis zur Durch-führung der Wahlen zu betrauen. Bei Abberufung des Präsidiums ist § 49 Abs. 6 anzuwenden.

§ 54a. (1) ...

4. durch Handlungen oder Unterlassungen den im ... § 19 Abs. 6 und 8 ...

§ 61a. Die zum 1. Dezember 2002 anhängigen Verfahren gemäß § 12 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzu-schließen.

§ 62...

(5) § 12 Abs. 6 bis 8, § 12a, § 19 Abs. 8, § 40 Abs. 2 Z 9 und 10, § 53 Abs. 4, § 54a Abs. 1 Z 4 und § 61a in der Fassung des Verwaltungsreformgeset-zes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zugleich tritt § 19 Abs. 2 bis 5 in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel 14**Änderung des Epidemiegesetzes 1950****§ 36. ... :**

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet der Landes-hauptmann.

§ 43. ... :**§ 36. ... :**

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Be-zirksverwaltungsbehörde.

§ 43. ... :

Geltende Fassung:

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den Gemeinden oder im Sinne des Abs. 3 von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der zur Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten berufenen Behörden der allgemeinen Verwaltung.

§ 50. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den Gemeinden oder im Sinne des Abs. 3 von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 50. (1) ...

(2) § 36 Abs. 2 sowie § 43 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zum 1. Juli 2002 anhängige Verfahren sind nach der vor diesem Zeitpunkt in Kraft gestandenen Rechtslage durchzuführen.

Artikel 15**Änderung des Tuberkulosegesetzes**

§ 45. (1) und (2)...

(3) Die Entscheidung auf Übernahme von Behandlungskosten obliegt dem Landeshauptmann. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist eine Berufung an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zulässig.

§ 47. ...

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 erhoben werden, entscheidet der Landeshauptmann, über Ansprüche nach Abs. 1 Z 4 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 54. (1) ...

§ 45. (1) und (2)...

(3) Die Entscheidung auf Übernahme der Behandlungskosten obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.“

§ 47. ...

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 54. (1) ...

(2) § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zum 1. Juli 2002

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

anhängige Verfahren sind nach der vor diesem Zeitpunkt in Kraft gestandenen Rechtslage durchzuführen.

Artikel 16**Änderung des Tierseuchengesetzes****§ 34. ...**

(5) Die Tötung von verdächtigen Tieren ist von der politischen Landesbehörde anzuordnen, wenn

- a) das Vorhandensein der Seuche von dem Amtstierarzte auf Grund der erhobenen Umstände und der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird;
- b) unter den obwaltenden Umständen durch anderweitige, diesem Gesetze entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche nicht erreicht werden kann.

(6) Außerdem kann die Tötung verdächtiger Tiere angeordnet werden, und zwar:

- a) vom Ackerbauministerium, wenn schwerwiegende Verkehrsinteressen die besonders beschleunigte Unterdrückung der Seuche notwendig machen;
- b) von der politischen Landesbehörde, wenn die Tiere nach Anwendung des diagnostischen Verfahrens (zweiter Absatz) durch einen entsprechenden Zeitraum unter Sperre gehalten wurden, ohne daß der bestehende Verdacht der Ansteckung behoben werden konnte, und
- c) von der politischen Bezirksbehörde, wenn der Absperrung unterworfenen Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen werden.

(7) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere sind mit Haut und Haaren womöglich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen. (§ 24, Punkt 8.)

§ 76. (1) Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben erlassenen Vorschriften getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 34. ...

(5) Die Tötung von verdächtigen Tieren ist von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen, wenn

- a) das Vorhandensein der Seuche von dem Amtstierarzte auf Grund der erhobenen Umstände und der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird;
- b) unter den obwaltenden Umständen durch anderweitige, diesem Gesetze entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche nicht erreicht werden kann.

c) schwerwiegende Verkehrsinteressen die besonders beschleunigte Unterdrückung der Seuche notwendig machen;

d) die Tiere nach Anwendung des diagnostischen Verfahrens gemäß Abs. 2 durch einen entsprechenden Zeitraum unter Sperre gehalten wurden, ohne daß der bestehende Verdacht der Ansteckung behoben werden konnte, und

e) der Absperrung unterworfenen Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, angetroffen werden.

(6) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere sind mit Haut und Haaren womöglich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen. (§ 24, Punkt 8.)

§ 76. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Geltende Fassung:

(2) Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, insoweit es sich um Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt, oder wenn der Vollzug der Anordnung, die den Gegenstand der Berufung bildet, nach Ansicht der vollziehenden Behörde ohne jede Gefahr verschoben werden kann.

§ 77. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 77. (1) und (2) ...:

(4) § 34 Abs. 5 und 6 sowie § 76 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft; zugleich tritt § 34 Abs. 6 in der zuvor geltenden Fassung außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

Artikel 17**Änderung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954**

Eisenbahnteilungsgesetz – Eisenb.Ent.G. 1954.

§ 12. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Rahmen des Bauentwurfes die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen.

(2) ...

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe unterzieht den Bauentwurf einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es ihn zur Ausführung für geeignet erachtet, die Bau- und Enteignungsverhandlung (§ 11) an.

Gesetz betreffend die Enteignung zum Zweck der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen sowie das Verfahren in anderen Enteignungsangelegenheiten (Eisenbahnteilungsgesetz – Eisenb-EntG)

Artikel 1**Enteignung zum Zweck der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen**

§ 12. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Bauentwurfes die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen.

(2) ...

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde unterzieht den Bauentwurf einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es ihn zur Ausführung für geeignet erachtet, die Bau- und Enteignungsverhandlung (§ 11) an.

Geltende Fassung:

§ 13. (1) Die mit der Bau- und Enteignungsverhandlung betraute Kommission besteht aus einem Vertreter des Landeshauptmannes als Verhandlungsleiter und einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, sich an der Verhandlung zu beteiligen.

§ 16. (1) bis (4) ...

(5) Die Erhebungen sind, sofern sie sich auf mehrere Katastralgemeinden ausdehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen und dem Landeshauptmann vorzulegen.

§ 17. (1) Der Landeshauptmann hat nach Prüfung der ihm vorgelegten Akten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Erlassung eines oder mehrerer Enteignungsbescheide festzustellen. Der Enteignungsbescheid bezieht sich auf die im Enteignungsplan dargestellten Flächen, deren Ausmaße im zugehörigen Verzeichnis (§ 12), unbeschadet der genaueren Vermessung in der Natur, ausgewiesen sind.

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Bundesministerien.

(5) Die Betretung des Zivilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange er zu enteignen sei, ist unzulässig.

§ 20. (1) Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuch eingetragen ist, hat der zur Entscheidung in erster Instanz berufene Landeshauptmann nach Eintritt der Rechtskraft eines Enteignungsbescheides das Grundbuchsgericht unter Mitteilung der zur Identifizierung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, die nötigenfalls dem Eisenbahnunternehmen abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

§ 37. (1) Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die Entschädigung nicht durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, ist das Eisenbahnunternehmen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei dem Landeshauptmann, der den Enteignungsbescheid erlassen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 13. (1) Die mit der Bau- und Enteignungsverhandlung betraute Kommission besteht aus einem Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde als Verhandlungsleiter und einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Technologie. Die Landesregierung ist berechtigt, sich an der Verhandlung zu beteiligen.

§ 16. (1) bis (4) ...

(5) Die Erhebungen sind, sofern sie sich auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen.

§ 17. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Prüfung der ihm vorgelegten Akten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Erlassung eines oder mehrerer Enteignungsbescheide festzustellen. Der Enteignungsbescheid bezieht sich auf die im Enteignungsplan dargestellten Flächen, deren Ausmaße im zugehörigen Verzeichnis (§ 12), unbeschadet der genaueren Vermessung in der Natur, ausgewiesen sind.

§ 18. (1) bis (3) ...

(5) Die Betretung des Zivilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange er zu enteignen sei, ist unzulässig.

§ 20. (1) Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuch eingetragen ist, hat die zur Entscheidung in erster Instanz berufene Bezirksverwaltungsbehörde nach Eintritt der Rechtskraft eines Enteignungsbescheides das Grundbuchsgericht unter Mitteilung der zur Identifizierung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, die nötigenfalls dem Eisenbahnunternehmen abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

§ 37. (1) Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die Entschädigung nicht durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, ist das Eisenbahnunternehmen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die den Enteignungsbescheid erlassen

Geltende Fassung:

hat, seine gänzliche oder teilweise Aufhebung zu begehren.

(2) und (3) ...

(4) Der Bescheid des Landeshauptmannes kann von beiden Parteien durch Berufung angefochten werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und 4 finden auch auf diese Berufung Anwendung. Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides hat der Landeshauptmann die Löschung der nach § 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungsbescheides durch das Grundbuchsgericht zu veranlassen.

§ 40. (1) Um Einleitung der Verhandlung zum Zweck der Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung ist mit Beachtung der Vorschriften des § 21 beim Landeshauptmann anzusuchen.

(2) Dieser bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung. Der Leiter hat unmittelbar nach deren Beendigung den Enteignungsbescheid zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

nungsbescheid erlassen hat, seine gänzliche oder teilweise Aufhebung zu begehren.

(2) und (3) ...

(4) Der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde kann von beiden Parteien durch Berufung angefochten werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und 4 finden auch auf diese Berufung Anwendung. Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Löschung der nach § 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungsbescheides durch das Grundbuchsgericht zu veranlassen.

§ 40. (1) Um Einleitung der Verhandlung zum Zweck der Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung ist mit Beachtung der Vorschriften des § 21 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

(2) Diese bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung. Der Leiter hat unmittelbar nach deren Beendigung den Enteignungsbescheid zu erlassen.

Geltende Fassung:**VI. Vorarbeiten.**

§ 42. Nicht mehr geltend. (Artikel 2 Z. 5 der Kundmachung.)

§ 48. Dieses Gesetz ist in seinem ursprünglichen Wortlaut am 27. Mai 1878, die durch die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, bewirkten Änderungen sind am 1. September 1925 in Kraft getreten.

Vorgeschlagene Fassung:**VI. Rechtsmittelverfahren**

§ 42. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Artikel 2**Verfahren in anderen Enteignungsangelegenheiten**

Sofern andere Gesetze Enteignungen zulassen und nicht Anderes anordnen, finden für das bei der Durchführung der Enteignung und bei der Festsetzung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung und ist zur Entscheidung über die Enteignung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz der unabhängige Verwaltungssenat im jeweiligen Land zuständig.

Artikel 3**Schlussbestimmungen****Inkrafttreten**

§ 48. (1) ... (*unverändert*)

(2) Der Gesetzestitel, die Artikelbezeichnung und –überschrift des Art. 1, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 4, § 40 Abs. 1 und 2, der VI. Abschnitt, Art. 2, die Artikelbezeichnung und –überschrift des Art. 3, die Überschrift des § 48 sowie § 49 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zugleich tritt § 18 Abs. 4 außer Kraft. Die zum genannten Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.

Vollziehung

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

1. soweit diese in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, der Bundesminister für Justiz,
 2. hinsichtlich der Art. 2 und 3 der jeweilige Bundesminister,
 3. im Übrigen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
- betraut.

Artikel 18**Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971**

§ 19. Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundfläche, schließlich eines Grundbuchauszuges beim Landeshauptmann einzuschreiten.

§ 20. (1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann als Bundesstraßenbehörde (§ 32) unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr.71, in der geltenden Fassung, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eisenbahnbehörde vorzugehen.

...

(3) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche

§ 19. Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundfläche, schließlich eines Grundbuchauszuges bei der Behörde einzuschreiten.

§ 20. (1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr.71, in der geltenden Fassung, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit der nach dem Eisenbahnteilungsgesetz zuständigen Behörde vorzugehen.

...

(3) Gegen die Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft.

Geltende Fassung:

Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

§ 32. Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) der Landeshauptmann in erster Instanz für alle Angelegenheiten, die nicht dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbehalten sind,
- b) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind, sowie zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes.

§ 34. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

§ 32. (1) Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Erlassung von Verordnungen
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde erster Instanz.

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 34. (1) und (2) ...

(3) § 19, § 20 Abs. 1 und 3 und § 32 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen.

Artikel 19**Änderung des Rohrleitungsgesetzes**

§ 8. (1) bis (2) Z 1 bis 9

10. falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, die Landesregierungen der Länder, auf deren Gebieten Rohrleitungen errichtet werden sollen.

§ 28. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang entscheidet der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sache liegt, deren Enteignung durchgeführt werden soll.
2. ...

§ 8. (1) bis (2) Z 1 bis 9

§ 28. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde des Bundeslandes, in dem die Sache liegt, deren Enteignung durchgeführt werden soll.
2. ...

Geltende Fassung:

3. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z. 2) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid des Landeshauptmannes tritt hinsichtlich des Anspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.
4. ...
5. Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet der Landeshauptmann in einem gesonderten Bescheid gemäß Z. 2.
6. Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist vom Landeshauptmann dem zuständigen Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird. Auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Enteignungsverfahren ganz oder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder hinsichtlich des verbücherten Rechtes eingestellt wurde, ist die Anmerkung jedoch zu löschen. Der Landeshauptmann hat das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.
7. Wird die Rohrleitungsanlage nach erfolgter Betriebseinstellung abgetragen, so kann der Eigentümer des belasteten Gutes die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeit beim Landeshauptmann beantragen. Der Landeshauptmann hat über seinen Antrag die für die Rohrleitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

Vorgeschlagene Fassung:

3. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z. 2) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde tritt hinsichtlich des Anspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.
4. ...
5. Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde in einem gesonderten Bescheid gemäß Z. 2.
6. Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird. Auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Enteignungsverfahren ganz oder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder hinsichtlich des verbücherten Rechtes eingestellt wurde, ist die Anmerkung jedoch zu löschen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.
7. Wird die Rohrleitungsanlage nach erfolgter Betriebseinstellung abgetragen, so kann der Eigentümer des belasteten Gutes die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über seinen Antrag die für die Rohrleitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen

Geltende Fassung:

8. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Rohrleitungsanlage stattgefunden, so hat der Landeshauptmann über den binnen einem Jahr ab der nach Betriebseinstellung erfolgten Abtragung der Rohrleitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt Ziffer 3.

§ 29. (1) Wenn Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken, die Zwecken dienen, für die auch nach einem anderen Gesetz ein Enteignungsrecht zusteht, enteignet werden sollen, so ist die zur Vollziehung jenes Gesetzes berufene Behörde von dem gemäß § 28 Z. 1 zuständigen Landeshauptmann, aufzufordern, binnen drei Monaten mitzuteilen, ob gegen die Enteignung Einwendungen erhoben werden. . . .

§ 30. (1) Zum Schutze von Rohrleitungsanlagen bedürfen Vorhaben Dritter, welche vermöge ihrer räumlichen Lage, ihrer Gefährlichkeit, ihres Verwendungszweckes oder des in ihnen ausgeübten Betriebes die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes beeinträchtigen könnten, unbeschadet sonstiger Bewilligungen einer Genehmigung des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in welchem das Vorhaben wirksam werden soll.

§ 39. (1) Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Landeshauptmann, bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, der Bundesminister für Verkehr.

(2) Bei Rohrleitungen, die sich nicht über das Gebiet von mehr als einem Bundesland erstrecken, jedoch die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, kann der Bundesminister für Verkehr mit Verordnung den Landeshauptmann zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und der Betriebsaufnahmewilligung in seinem Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 43. (1) bis (2)

(3) Der Inhaber von Berechtigungen gemäß Abs. 1 und 2 ist verpflichtet, seine

Vorgeschlagene Fassung:

Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

8. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Rohrleitungsanlage stattgefunden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über den binnen einem Jahr ab der nach Betriebseinstellung erfolgten Abtragung der Rohrleitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt Ziffer 3.

§ 29. (1) Wenn Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken, die Zwecken dienen, für die auch nach einem anderen Gesetz ein Enteignungsrecht zusteht, enteignet werden sollen, so ist die zur Vollziehung jenes Gesetzes berufene Behörde von der gemäß § 28 Z. 1 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, aufzufordern, binnen drei Monaten mitzuteilen, ob gegen die Enteignung Einwendungen erhoben werden. . . .

§ 30. (1) Zum Schutze von Rohrleitungsanlagen bedürfen Vorhaben Dritter, welche vermöge ihrer räumlichen Lage, ihrer Gefährlichkeit, ihres Verwendungszweckes oder des in ihnen ausgeübten Betriebes die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes beeinträchtigen könnten, unbeschadet sonstiger Bewilligungen einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Bundeslandes, in welchem das Vorhaben wirksam werden soll.

§ 39. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, für alle anderen Rohrleitungen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 43. (1) bis (2)

(entfällt)

Geltende Fassung:

Berechtigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Landeshauptmann, wenn sich die Rohrleitungen über mehrere Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(4) Bereits bestehende Haftpflichtversicherungen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen gelten als Versicherungen im Sinne des § 13 dieses Bundesgesetzes, sofern volle Deckung für die im § 11 normierten Haftungsgrenzen vorliegt.

(5) Die Bestimmungen des § 15 finden auf vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellte Betriebsleiter keine Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Bereits bestehende Haftpflichtversicherungen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen gelten als Versicherungen im Sinne des § 13 dieses Bundesgesetzes, sofern volle Deckung für die im § 11 normierten Haftungsgrenzen vorliegt.

(4) Die Bestimmungen des § 15 finden auf vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellte Betriebsleiter keine Anwendung.

(5) § 8, § 28, § 29, § 30, § 39 und § 43 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.

Artikel 20**Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967**

§ 112. (1) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese und die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen.

(2) und (3) ...

(4) Änderungen hinsichtlich der Schulräume und Schulfahrzeuge eines genehmigten Fahrschulbetriebes sind nur mit Zustimmung des Landeshauptmannes zulässig; wird über das Ansuchen um Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach dessen Einbringung entschieden, so darf der Fahrschulbesitzer die beabsichtigte Änderung vorläufig vornehmen.

§ 112. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese und die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen.

(1a) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

(2) und (3) ...

(4) Änderungen hinsichtlich der Schulräume und Schulfahrzeuge eines genehmigten Fahrschulbetriebes sind nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig; wird über das Ansuchen um Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach dessen Einbringung entschieden, so darf der Fahrschulbesitzer die beabsichtigte Änderung vorläufig vornehmen.

Geltende Fassung:

§ 135. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 135. (1) bis (7) ...

(8) § 112 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.

Artikel 21**Änderung des Schifffahrtsgesetzes 1990**

§ 37. (1) ...

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind:

1. der Landeshauptmann für diejenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, sowie für den Bodensee, den Neusiedlersee und die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
2. die Landesregierung für in die Landesvollziehung fallende Wasserstraßen sowie für andere Gewässer als Wasserstraßen, ausgenommen der Bodensee, der Neusiedlersee und die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
3. der unabhängige Verwaltungssenat für Verwaltungsstrafverfahren.

§ 49. (1) bis (8)

(9) Im Verfahren hinsichtlich Schifffahrtsanlagen an Wasserstraßen, ausgenommen Sportanlagen, sind anzuhören:

1. wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zur Erteilung der Bewilligung zuständig ist, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer und der örtlich in Betracht kommende Landeshauptmann,
2. wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung zur Erteilung der Bewilligung zuständig ist, die zuständige Landeskammer der Wirtschaftskammer Österreich sowie die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und
3. die Gemeinde, in deren Gebiet die Schifffahrtsanlage liegt.

§ 71. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr für
 - a) Schifffahrtsanlagen auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landes-

§ 37. (1) ...

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 49. (1) bis (8)

§ 71. (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Teiles ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Geltende Fassung:

- vollziehung fallende, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, deren Errichtung als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959) bewilligt wurde und deren Überprüfung gemäß § 53 Abs. 1 erfolgt ist;
- b) Angelegenheiten nach diesem Teil hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, soweit sie zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern; die Zuständigkeit des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt;
- c) die Genehmigung von Hafentgelttarifen hinsichtlich öffentlicher Häfen auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
2. der Landeshauptmann für alle nicht in Z 1 genannten Angelegenheiten hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
3. die Landesregierung für die Genehmigung von Hafentgelttarifen hinsichtlich aller nicht in Z 2 genannten Gewässer;
4. die Bezirksverwaltungsbehörde für alle nicht unter Z 1 bis 3 fallenden Angelegenheiten sowie für Verwaltungsstrafverfahren.
- (2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind:
1. der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2;
 2. die Landesregierung für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 4, ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren;
 3. der unabhängige Verwaltungssenat für Verwaltungsstrafverfahren.
- (3) Sind in einer Angelegenheit der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, der Landeshauptmann oder die Landesregierung in erster Instanz zuständig, so können sie im Einzelfall zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die nachgeordneten Behörden ermächtigen, die für den betreffenden Fall an die Stelle des Bundesministers, des

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

(3) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig, sofern in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 53 Abs. 4 ist hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedler-

Geltende Fassung:

Landeshauptmannes oder der Landesregierung treten. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiedurch nicht berührt.

(4) Erstreckt sich die gemäß § 47 bewilligungspflichtige Schiffsanlange oder die gemäß § 66 bewilligungspflichtige Anlage oder Durchführung sonstiger Arbeiten in oder über dem Gewässer, für deren Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 der Landeshauptmann zuständig ist, über mehrere Bundesländer oder soll sie sich dem Antrag nach über mehrere Bundesländer erstrecken, so ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland der überwiegende Teil der Schiffsanlange oder Anlage liegt oder liegen soll oder der überwiegende Teil der sonstigen Arbeiten durchgeführt wird oder werden soll.

(5) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig, sofern in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist.

(6) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 53 Abs. 4 ist hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierung zuständig.

(7) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt den im § 38 Abs. 2 bestimmten Organen.

§ 149. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierung zuständig.

(5) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt den im § 38 Abs. 2 bestimmten Organen.

§ 149. (1) bis (4) ...

(5) § 37, § 49 und § 71 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.

Artikel 22**Änderung des Luftfahrtgesetzes**

§ 67. (2) Zuständig zur Erlassung des Verpflichtungsbescheides gemäß Abs. 1 ist, wenn es sich um die Planung eines Flughafens handelt, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in allen übrigen Fällen der Landeshauptmann.

§ 67. (2) Zuständig zur Erlassung des Verpflichtungsbescheides gemäß Abs. 1 ist, wenn es sich um die Planung eines Flughafens handelt, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in allen übrigen Fällen die Be-

Geltende Fassung:

§ 68. (2) Zur Erteilung der Bewilligung ist bei Flughäfen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, bei Flugfeldern der Landeshauptmann zuständig.

§ 70. (3) Wenn es sich um die Errichtung eines Flugfeldes handelt, hat der Landeshauptmann den zuständigen Gemeinden und der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen und die Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen. Eine Zivilflugplatz-Bewilligung für ein Flugfeld darf nur erteilt werden, wenn der Bundesminister für Landesverteidigung eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Zustimmung verweigern, wenn zwingende Interessen der Landesverteidigung dies erfordern. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ohne vorherige Einholung der Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung oder entgegen einer solchen Stellungnahme leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 78. (3) In allen Fällen, in denen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht zuständig ist, hat der Landeshauptmann zu entscheiden.

§ 80. Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen, ob und inwieweit nach dem Widerruf einer Zivilflugplatz-Bewilligung der letzte Flugplatzhalter auf seine Kosten Bodeneinrichtungen abzutragen und jenen Zustand wiederherzustellen hat, der vor der Errichtung der zivilen Bodeneinrichtungen bestand.

§ 99. (4) Der Landeshauptmann hat binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Grundeinlösungspläne und die Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte in der betreffenden Gemeinde aufgelegt waren, eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen.

§ 169. (1) Wer

1. diesem Bundesgesetz,
2. den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen,
3. der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen, CELEX

Vorgeschlagene Fassung:

zirksverwaltungsbehörde.

§ 68. (2) Zur Erteilung der Bewilligung ist bei Flughäfen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, bei Flugfeldern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

§ 70. (3) Wenn es sich um die Errichtung eines Flugfeldes handelt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den zuständigen Gemeinden und der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen und die Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen. Eine Zivilflugplatz-Bewilligung für ein Flugfeld darf nur erteilt werden, wenn der Bundesminister für Landesverteidigung eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Zustimmung verweigern, wenn zwingende Interessen der Landesverteidigung dies erfordern. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ohne vorherige Einholung der Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung oder entgegen einer solchen Stellungnahme leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 78. (3) In allen Fällen, in denen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht zuständig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden.

§ 80. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen, ob und inwieweit nach dem Widerruf einer Zivilflugplatz-Bewilligung der letzte Flugplatzhalter auf seine Kosten Bodeneinrichtungen abzutragen und jenen Zustand wiederherzustellen hat, der vor der Errichtung der zivilen Bodeneinrichtungen bestand.

§ 99. (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Grundeinlösungspläne und die Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte in der betreffenden Gemeinde aufgelegt waren, eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen.

§ 169. (1) Wer

1. diesem Bundesgesetz,
2. den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen,
3. der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen,

Geltende Fassung:

Nr. 392R2407, oder
 3a. den auf Grund der in Z 1 bis 3 genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen, oder
 4. den Anordnungen der Flugsicherungsorgane
 zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Landeshauptmann mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. In Fällen der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ohne die nach § 102 erforderlichen Bewilligungen ist eine Geldstrafe von mindestens 50 000 S zu verhängen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Landeshauptmann durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu unterstützen.

§ 170. (2) Der Landeshauptmann hat alle nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig verhängten Strafen unter Angabe des Bestraften und Strafausmaßes der Austro Control GmbH mitzuteilen.

§ 173. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung:

CELEX Nr. 392R2407, oder
 3a. den auf Grund der in Z 1 bis 3 genannten Normen erlassenen Bescheiden und den darin enthaltenen Auflagen, oder
 4. den Anordnungen der Flugsicherungsorgane
 zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. In Fällen der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ohne die nach § 102 erforderlichen Bewilligungen ist eine Geldstrafe von mindestens 50 000 S zu verhängen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Bezirksverwaltungsbehörde durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu unterstützen.

§ 170. (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alle nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig verhängten Strafen unter Angabe des Bestraften und Strafausmaßes der Austro Control GmbH mitzuteilen.

§ 170a. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 173. (1) bis (9) ...

(10) § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 78 Abs. 3, § 80, § 99 Abs. 4, § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 2 und § 170a in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.

Artikel 23**Änderung der Gewerbeordnung 1994**

§ 77a. (1) bis (5)

(6) Bei der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der

§ 77a. (1) bis (5)

Geltende Fassung:

Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanzuwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/1999 bezieht sich auf folgende mit Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Ablagerung von Abfällen (§ 31b WRG 1959);
3. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
4. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
5. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
6. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen.

(7) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 6 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit; soweit wasserrechtliche Tatbestände mitvollzogen werden, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entscheiden.

(8) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 6 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Ge-

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

nehmung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.

(9) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 6 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz unterliegenden Betriebsanlagen sind von der Behörde (§§ 333, 334, 335), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 6 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130 ff WRG 1959) bleiben unberührt.

(10) Abs. 9 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999 den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.

§ 81a. Für die Änderung einer in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlage gilt Folgendes:

1. ...
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde (§§ 333, 334, 335) vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der im § 77a Abs. 1, 3 und 4 und in den nach § 77a Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides;

...

§ 334. Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften be-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 81a. Für die Änderung einer in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlage gilt Folgendes:

1. ...
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde (§§ 333, 334, 335) vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der im § 77a Abs. 1, 3 und 4 und in den nach § 356b Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides;

...

Geltende Fassung:

stimmten Fällen in erster Instanz zuständig:

1. ...

§ 335. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. ...

§ 335a. Ist in einer Sache der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, so können sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiedurch nicht berührt.

§ 356a. (1) Soweit nicht bereits nach § 353 erforderlich, hat ein Genehmigungsantrag für eine gemäß § 77a zu genehmigende Betriebsanlage folgende Angaben zu enthalten:

.....

Sind Vorschriften des WRG 1959 mitanzuwenden (§ 77a Abs. 6), so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzuzeigen.

§ 356b. (1) Bei dem § 356 Abs. 1, nicht aber dem § 77a, unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 356a. (1) Soweit nicht bereits nach § 353 erforderlich, hat ein Genehmigungsantrag für eine gemäß § 77a zu genehmigende Betriebsanlage folgende Angaben zu enthalten:

.....

Sind Vorschriften des WRG 1959 mitanzuwenden § 356b Abs. 1, so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzuzeigen.

„(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mit-anwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);

Geltende Fassung:

(2) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 1 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

(3) Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 ist nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG mit den die Anlage betreffenden landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren zu koordinieren. In dieser Vereinbarung ist den Anlageninhabern Parteistellung bei Widmung bzw. Umwidmung der Betriebsflächen und der angrenzenden Flächen einzuräumen. Außerdem ist durch die Vereinbarung in den Raumordnungsrechten ein Schutz für bestehende Betriebsanlagen, insbesondere bei der Gestaltung von Flächenwidmungen, vorzusehen.

Vorgeschlagene Fassung:

2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts zu.

(2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.

(3) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Verschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten sind von der Behörde, hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG 1959) bleiben

Geltende Fassung:

(4) und (5) ...

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Bewilligungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959. Der Behörde (§§ 333, 334, 335) obliegt die Durchführung von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren in erster Instanz hinsichtlich folgender mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundener Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Ablagerung von Abfällen (§ 31b WRG 1959);
3. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
4. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
5. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
6. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Berufungsbehörde gegen Bescheide des Landeshauptmannes sowie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligungen in Angelegenheiten der Z 1 bis 6 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§ 359a. In den Fällen, in denen bei Verfahren betreffend Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, wenn es sich um

1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs. 1), in denen die Genehmigung von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt, vom Landeshauptmann hingegen nicht erteilt oder von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht erteilt, vom Landeshauptmann hingegen erteilt worden ist,
2. Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage (§ 81), in denen die Änderungsgenehmigung von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt, vom Landeshauptmann hingegen nicht erteilt oder von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht erteilt, vom Landeshauptmann hingegen erteilt worden ist, handelt.

Vorgeschlagene Fassung:

unberührt.

(4) und (5) ...

(6) Abs. 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.

§ 359a. Entscheidungen in erster Instanz in Verfahren betreffend Betriebsanlagen können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****§ 382 Abs. 10:**

(10) Die §§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. h, 74 Abs. 2 und 4, 77a Abs. 5, 8 und 9, 79 Abs. 1, 79a Abs. 1, § 81 Abs. 3, 81a Z 2, 81b Abs. 1, 81c Abs. 1, 81d, 84c Abs. 2, 84d Abs. 1 und 3, 84e, 84f Abs. 1, 353 Z 3, 354, 356 Abs. 1, 356a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, 356b Abs. 1 bis 3 und 6, 359a und 359b Abs. 1 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 77a Abs. 6 bis 10, 334, 335 und 335a außer Kraft. Für in diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Artikel 24**Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen**

§ 14. Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 150 MW und bei Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung auf Grund eines Antrages gemäß § 5 über 150 MW betragen soll, geht der administrative Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister. Bei Dampfkesselanlagen, die gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.

§ 14. (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Dampfkesselanlagen, die gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.

(2) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Anlagenbehörde nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

§ 16. (1) bis (5) ...:

(6) § 14 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. XXX, tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu führen.

§ 16. (1) bis (5) ...: